Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 8 (1872-1875)

Heft: 2

Artikel: Zur Topographie des alten Bern [Fortsetzung]

Autor: Suder, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370756

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Topographie des alten Bern.

Von Dr. G. Stuber.

(Fortsetzung von S. 37-64.)

D. Die Gassen der Stadt im 14. und 15. Jahrhundert.

Obgleich erst in neuerer Zeit durch den Umbau und die Erweiterungen besonders in der obern Stadt neue Benennungen von Gassen und ganzen Quartieren zu den früheren hinzuge= Kommen sind, so sind doch schon früher auch mit den ehemaligen Be= nennungen der Gaffen in den ältern Stadttheilen im Laufe ber Beit mannigfache Veränderungen vorgegangen. Aus leicht begreiflichen Gründen konnte vor dem 16. Jahrhundert weder von einer Zeughaus=, noch von einer Gerechtigkeits= Gasse die Rede sein, ebenso wenig vor dem 17. Jahrh. von einer Postgasse; selbst die Benennung Junkerngasse war, trot der seit den ältesten Zeiten dort ansäßigen Abels= geschlechter, wie der Bubenberge, von Erlach u. A., nicht im Gebrauch, die Judengasse war da, wo es jett die Insel= gasse heißt, und unsere heutige Judengasse hieß damals die Schinkengasse, die Namen Märitgasse und Kilch= gasse hatten eine größere Ausdehnung als gegenwärtig u. s. w.

Demjenigen, der sich in dem Bern des 14. und 15. Jahrh. zurechtfinden will, geben, außer den nur zerstreut und gelegent= lich in Urkunden und Chroniken vorkommenden, aber gewöhn= lich nicht erklärten noch topographisch bestimmten Namen von

Gassen, Häusern und Pläten in der Stadt und ihrer nächsten Umgebung, besonders die aus jener Zeit uns ausbehaltenen Rödel zum Bezug von Abgaben bürgerlicher und kirchlicher Art, erwünschten Aufschluß, die Udels und Tellbücher aus den letzten Jahren des 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrh., das Zinssund Gültenbuch der Leutkirche vom Jahr 1395, u. a. m. 1). Am wichtigsten sind in dieser Beziehung die sogenannten Udelbücher, über deren Namen und Einzichtung hier einige vorläusige Bemerkungen nicht unerwünscht sein dürsten, wiewohl ich die Bearbeitung dieses Gegenstandes lieber einer rechtskundigeren Feder überlassen hätte.

1. Die Udelbücher.

Was vorerst den Namen Udel betrifft, so ist derselbe nicht, wie ich anfangs vermuthete, etwa aus einem Worte des mittelalterlichen Lateins verdorben, noch stammt er aus einer der neuern romanischen Sprachen, sondern ist sicherlich ächt deutschen Ursprungs, hängt zusammen mit dem altdeutschen Ob (Besit), das sich in den Zusammensetzungen Allod und

¹⁾ Ein secundares Sulfsmittel bot fich mir in einem unlängst auf unsere Stadtbibliothet gelangten Manuscript (bort jett mit H XI, 48 bezeichnet) bar. Es stammt aus der Berlassenichaft des verstorbenen Srn. Pfarrers Luthardt von Ins, und hat vielleicht seinen Berwandten, den gewesenen Stadtseckelmeister S. R. Steck († 1831), zu seinem Verfasser. Derselbe hat sich in einer ersten Abtheilung seines Manuscripts die Mühe genommen, alle Namen von Gaffen und Gäglein des alten Bern aus Rathsmannalen, deutschen Spruchbuchern, Polizeischriften, Urbarien der Insel und des Burgerspitals, Mushafendocu= mentenbuch u. i. w. auszuschreiben, aber ohne alle Ordnung, sei es eine dronologische, oder eine Sachordnung, so bag die Benutung eine äußerft mühjame ift. Wenn die obige Vermuthung über die Autorschaft dieser Schrift begründet ift, jo find dies nur Abfälle aus den gründlichen Quellen= studien die ihr Berfasser für sein Hauptwerk, eine urkundliche Geschichte des Bürgerspitals und der verschiedenen Institute, aus welchen er ermachsen ift, gemacht hat, eine Niesenarbeit, die einst Messmer im 3. 1831 im Auftrag der Behörde von abministrativem Gesichtspunkte aus benutzt und ausgezogen hat, die aber verdiente, auch im Interesse ber Geschichtsforschung aus ihrer Berborgenheit gezogen zu werden. S. Mefimer, der Burgerspital von Bern, 1831, im Borwort.

Feod (Eigenbesitz und Lehnbesitz), erhalten hat, kommt in der Form Odal (Grundbesitz) noch im Schwedischen vor, und erscheint in der Verbindung Odalrich (reich an Grundbesitz) neben andern Zusammensetzungen als bekannter Familiennamen, dessen Aussprache Udalrich, Ulrich, bereits den Nebergang des O in Uzeigt. Udel ist also gleichbedeutend mit Grundbesitz, und wenn es von Jemanden heißt, er hat Udel an einem gewissen Theil eines Gartens, einer Scheune, so heißt dies, er habe sich einen bestimmten Antheil an dem Besitz des betreffenden Grundeigenthums erworben.

In ben Anfängen unseres städtischen Gemeinwesens steht ber Udel in enger Beziehung zu dem Burgrecht, und wird nur erwähnt, wo von diesem letteren die Rede ist. Wer Burger werden wollte, mußte einen Udel haben, er mußte in der Stadt Grundeigenthum besitzen und in derselben anfäßig sein. Bei der Gründung Berns murde einem Jedem, der sich daselbst niederlassen und ein Glied seines Gemein= wesens werden wollte, eine Hofstatt (area) von 100' Tiefe und 50' Breite angewiesen, von der er dem Reiche, auf dessen Grund und Boden die Stadt erbaut war, einen jährlichen Bodenzins von 12 Schill. entrichten mußte. Diesen Boden= zins bezog anfänglich nebst den übrigen Reichsgefällen der Reichsvogt, nachdem aber die Reichsvogtei mit dem Schult= heißenamte vereinigt war, was nach v. Wattenwyl (Gesch. von Bern I, 31 f.) schon unter Kaiser Friedrich II. geschah, kam er entweder an die Stadtcasse, oder fiel ganz dahin.

Als später die Zahl der Bürger immer mehr anwuchs, war es, troß mehrmaliger Erweiterung der Stadtgrenzen, nicht möglich, daß ein jeder Bürger sein eigen Haus besaß. Nicht ein Jeder hatte die Mittel, es jenem Nitter Senn von Münsingen nachzuthun, von dem Justinger S. 45 erzählt: "er machte frid mit den von Bern und buwte darnach ein steinhus in der stat ze Vern niden an der kilchgassen", wie es schon vor ihm die Nitter von Blankenburg und von Belp gethan hatten (Just. S. 33, 41). Zudem lag es im In-

teresse der Stadt, auch solche zu ihren Mitbürgern zu gewinnen, die zwar außerhalb ihrer Ringmauern wohnten, aber unter dem Schirm der bernischen Waffen und Rechtspflege sich ver= pflichteten, ihrem Banner zu folgen, ihre Gerichtsbarkeit an= zuerkennen und durch jährliche Geldbeiträge an den Lasten bes Gemeinwesens mitzutragen. So wurde benn der Grund= fat, daß wer Burger werden wolle, mit Grund und Boden in der Stadt ansäßig sein musse, dahin modifizirt, daß dazu nicht der Besitz eines eigenen Hauses nothwendig sei, sondern daß es genüge, sich als Mitbesitzer eines in der Stadt ge legenen Grundeigenthums auszuweisen. Es bilbete sich so eine eigene Klasse von auswärts wohnenden Bürgern, die aber in der Stadt gleichwohl ein Udel, ein Grundeigenthum, befaßen, und diese wurden dann in besondere Verzeichnisse, die fogenannten Ubelbücher, eingetragen. Zu diesem Behuf wurden alle Bäuser der Stadt, auf welchem solche Udel haf= teten, nach den vier Quartieren, in welche die Stadt einge= theilt war und deren jedem einer der vier Benner vorstand, gassenweise aufgezeichnet, und bei jedem bemerkt, wer neben dem eigentlichen Hauseigenthümer sich noch einen Antheil an dem Besitz desselben erworben habe und infolge dessen Burger geworden sei. Es geschieht dies in der Regel in folgender stehenden Formel: "N. N. ist Burger und hat Ubel an der Hälfte (an einem Drittheil, Viertheil u. f. w.) des obgenann= ten huses um 3 (4, 5 2c.) guldin." Die beigesetzte Geld= fumme bezeichnet den bei der Burgeraufnahme bestimmten Ubelzins, der jeweilen auf St. Andreastag (30. Novemb.) fällig wurde, und, wie es scheint, ein Aequivalent für die dem ansäßigen Burger auffallenden Pflichten (Zunftabgaben, Wachdienst u. bgl.) bilbete. Statt eines Hauses wird auch wohl eine Scheune, ein Garten, ein Keller, sogar ein Vorkeller. genannt, auf ben ein Udel genommen wurde.

In Bezug auf das rechtliche Verhältniß, in welches ein Udelbesitzer zu dem Grundeigenthümer trat, von dem er einen Udel genommen hatte, entstehen nun einige Fragen, die ich aus Mangel an Rechtskenntniß und aus Unkunde anderweitiger urfundlicher Angaben als diejenigen und, welche das Udelbuch selbst mir an die Hand gab, nur vermuthungsweise beantworten fann: 1) Wie wurde ein Udel erworben? Geschah es durch Erlegung einer Baarsumme, welche dem Kaufwerth des erworbenen Theils eines Grundeigenthums entsprach? Oder genügte dazu eine bloße Schuldverschreibung mit Hab und Gutsverpflichtung? Ich glaube das Lettere; sonst würde ber erkaufte Theil eines Grundeigenthums auf die Erben des Räufers übergegangen sein, mas offenbar nicht der Fall war, da der Udel oder Antheil an jenem Besitzthum mit dem Besitz bes Burgerrechtes so eng verknüpft war, daß er mit bem Verluft dieses letteren auch dahinfiel. Nun wird eine aus= gestellte Obligation leichter annullirt, als eine erlegte Baar= summe wieder zurückbezahlt, wenn die daran geknüpften Rechte erloschen sind. Das Burgrecht war aber etwas rein Persön= liches; es erlosch mit dem Tode seines Besitzers, oder konnte auch durch freiwillige Cession oder durch gerichtlichen Spruch schon früher verloren gehen. 2) Damit würde sich auch die andere Frage beantworten: ob der erworbene Ubel allenfalls von den Gläubigern seines Besitzers bei eingetretener Zahlungsun= fähigkeit gepfändet, versteigert und ver= kauft werden durfte? Allein schwerlich hätte ein Hauseigenthümer sich in einen solchen sein Grundeigenthum so gefährdenden Vertrag eingelassen. Dazu kommt, daß ber Udel nicht blos auf Privathesit, sondern auch auf öffentliche Gebäude, wie das Kaufhaus, das Rathhaus, sogar auf den Käfichthurm, gelegt wurde, wo an eine Besitzergreifung von Seite der Gläubiger gar nicht gedacht werden kann. Solche Udel konnten auch nicht einmal als Unterpfand dienen, da die Stadt doch nicht, z. B. für nicht eingegangene Steuern und Tellen, an ihrem eigenen Besitzthum sich erholen konnte. Für solche Fälle reichte dagegen, wie wir oben an= genommen haben, eine für den Udel ausgestellte Obligation mit Hab und Gutverbindung aus und auf ein möglicherweise hierauf gestütztes gerichtliches Einschreiten scheint auch der Zussatz deuten, den wir im ältern Udelbuch S. 205 bei dem Udel, das ein Jenny Hübschi aus Schöftland auf das Haus eines Joh. Kernen genommen hatte, angemerkt finden: "und soll den egenannten Kernen und sin hus vor allem schaden hüten, das er des udels halben enpfinge durch fürbot (Vorladung) recht und gericht." Aus dem Allem scheint hervorzugehen, daß der Udel mehr ein Nominal= als ein Realbesitz war, und daß er am Ende zu einer bloßen Formsache wurde, um dem Grundsate, daß Niemand Burger werden könne, der nicht in der Stadt Grundeigenthum besitze, zu genügen.

Doch in Einem Punkte wurde die Fiction, als ob dersienige, der auf ein Haus einen Udel genommen hatte, nun auch Mitbesitzer desselben sei, festgehalten: wenn nämlich ein auswärts Wohnender vor Gericht geladen werden sollte, so erging die Citation nicht an seinen wirklichen Wohnort, sondern an das Haus, auf dem sein Udel haftete 1) und das ihm vermuthlich auch als Absteigequartier diente, wenn er sich in der Stadt aushielt. Dem jeweiligen Bewohner desselben wurde dann das Weitere überlassen und er hatte die Vorsladung an den Betressenden zu übermitteln.

Daß es aber der Stadt bei der Aufnahme von Ausburgern weniger auf die Art des Grundbesitzes, den sie sich als Udel verschafften, ankam, als auf den davon zu erhebenden Grunds oder Udelzins, das geht daraus hervor, daß so viele Aufzunehmende mit ihrem Udel, wie bereits erwähnt, auf öffentliche Gebäude angewiesen wurden. Im ältereu Udelbuch finden wir S. 461 ein Verzeichniß von mehreren

¹⁾ Udelb. S. 4: "er sol ouch jederman recht thun in den sronsasten, also das inen der kleger das gericht an sinem udel vorhin 14 tage verskünde." S. 225: "und söllent recht tun ze den 4 fronkasten, als man im rat richt; doch sol der kleger inen das ze ires wirtes huse verkünden vorhin 14 tagen."

hundert Versonen aus dem Oberland, Mittelland und anderen Gegenden, die vom Jahr 1428 – 1465 zu verschiedenen Malen in das Burgrecht aufgenommen wurden und fämmtlich ihren Udel auf dem Rathhaus nehmen sollten. Unter der Ueber= schrift: "A. D. millesimo cccc vicesimo octavo et nono murben die nachgeschriben mit der tell an das rathus zu burgern enpfangen" folgt ein Verzeichniß von nicht weniger als 261 Namen, an die sich 23 aus dem J. 1432, 88 von 1433, 96 von 1434, 49 von 1436 u. f. w. bis zum J. 1465 reihen. Was es aber mit jenen Worten "mit der tell an das rathus" für eine Bewandtniß hat, zeigt uns eine ausführlichere Gin= schreibung auf S. 472: "bruder Joh. Dürr, Commentur bes huses ze biberstein, S. Johansordens, ist burger ze Bern worden mit desselben Gothuses lüten so dem huse ze biber= stein angehörent, jerlich umb 3 gulbin uff S. Andres= tag unser stat bumeistern ze bezalen, und haben ein fölich fin burgrecht uff unser stat rathus besetet, und das beladen mit 200 guldin; ob er oder sin nachkomen davon ane merkliche sach an unser ur= lob gan wolte oder sich mutwilliklich dovon ließe ufklagen, bann fol er umb sovil geltes vervallen sin; und fol nit ver= bunden sin denn ze den 4 fronfasten vor uns in unserem rat recht gebend und ze nemend, doch sol man im 14 tag vorhin föliches ze wissen tun, nach sag sines burgrechtsbriefes in der stat buch gesetzet u. s. w."

Man sieht aus diesen Worten, daß, wenigstens um die Mitte des XV. Jahrhunderts, der Udel, den ein Ausburger zu nehmen hatte, nicht in seine freie Wahl gestellt war, sondern ihm vom Rathe bestimmt wurde. Der Umstand, daß der jährliche Udelzins von 3 Gulden, der in der Neberschrift S. 461 geradezu eine Telle genannt wird, den Stadtbaume ist ern bezahlt werden soll, läßt auch die dabei waltende Absicht durchblicken. Im Jahr 1406 wurde nach Justinger S. 201, der Bau des neuen Kathhauses begonnen, aber erst in zehn Jahren vollendet und trot allen Fuhrungen

und Frohndiensten, die das Land bazu leisten mußte, beliefen sich die Kosten des Baus auf 12,000 Gulden. Zu Tilaung dieser Schuld mußten nun die Udelzinse beitragen, die jähr= lich von denjenigen bezogen wurden, die man von Rath aus mit ihrem Udel auf das Rathhaus angewiesen hatte. ähnliche Bewandtniß mag es mit den Ubeln gehabt haben, bie auf dem Raufhause (Udelb. S. 325) und auf dem Räfichthurme (S. 225) hafteten; von letterem wenigstens ist bekannt, daß er bei dem großen Brande von 1405 mit verbrannte und daher neu aufgebaut werden mußte (Jufting. S. 195). Bei zwei andern öffentlichen Gebäuden, bei der Burger Kornhus, früher die Helle genannt (S. 181), und bei der Burger Tremelhus (d. i. dem burger= lichen Werkhof) vor den Predigern (S. 385), wird den Udel= besitzern wenigstens der Unterhalt dieser Gebäude überbunden. Bei dem Kornhause sind auch über hundert Versonen einge= tragen, die daselbst Udel befaßen, und als dies haus später in den Privatbesitz, zuerst eines Pet. Albrechts, dann eines Jenny Lötschers, überging; so verlegte der Rath ihren Udel ebenfalls auf das Rathhaus. Vorher heißt es von ihnen: "die vorgenannten personen alle, so nach einander geschri= ben sint, sint burger und hant udel an dem vorgenannten hus genempt die helle, mit namen jegklicher umb 3 gulden und füllent das hus in auten eren han und buwen." Aehnlich heißt es von dem "tremelhus": "Peter Heymon und Pet. Slichs von Schaffhusen und Schöni und Schütz von Rüti hand udel, jegklicher umb 3 guldin an der burger tremelhus vor den predigern, und föllen bas hus in guten eren han." Dhne weitere Bebingung finden wir dagegen (S. 188) die Namen von 42. Ausburgern unter der Aufschrift aufgeführt: "dis sint die burger, so Udel hänt an der brodschal in der Crütz gaffen von der zweihundert heißens wegen."

Wenn adeliche Herrschaftsherren mit ihren Unterthanen, oder religiöse Corporationen mit ihren Gotteshausleuten das

Burgrecht und den Schirm der mächtig aufblühenden Reichs= stadt verlangten, so wurde, wie beim gemeinen Mann, die Bedingung festgehalten, daß dieselben sich einen Udel auf ein in der Stadt gelegenes Grundeigenthum verschaffen mußten. Allein außer dem jährlich zu bezahlenden Udelzinse, der meist auch etwas höher angesetzt war, mußten sie für eine bestimmte Summe, die fich von 10 bis auf 100 Gulben, 200 &, 2 Mark Silbers ober noch höher belief, Garantie leisten. Diese ver= fiel der Stadt, sobald der Betreffende ohne triftige Gründe sein Burgrecht aufgab oder desselben durch richterlichen Spruch verlustig erklärt wurde, und konnte bei Zahlungsverweigerung selbst mit Gewalt requirirt werden. So heißt es z. B. im älteren Udelb. (S. 471) von einem "Görno (Georg) am Herd von Wallis uffer Briger zechenden, nuzemal gesessen ze Esche: er ist burger worden ze Bern an St Matthistag abent im 63 (1463) jar und hat udel uff dem rathus umb 50 guldin, also das er mengklichem von sines burgrechts wegen umb sin ansprach halten solvor einem Rat ober vor dem uffer gericht, ob ein Rat das heißet zu den ziten als das der stat recht und harkommenheit ist; und ob er semlichs ver= smahen und verachten wölte, nachdem als im fürgeboten wird, und sich mutwilligklichen ußklagen ließ und der stat gebot nit gehorsam wolte sin, dan sol er der stat Bern umb 50 gulben vervallen sin one gnab, und fol darumb alles sin gut haft und pfand sin, wo und an welen enden das gelegen ift, und mag ein stat Bern griffen als und sovil geltes u. s. w." Das Motiv, das den Rath berechtigen soll, die gewährleistete Summe von 50 Gulben als eine der Stadt verfallene anzusprechen, besteht hier in der Weigerung, einer gerichtlichen Vorladung Folge zu leisten, was einer Nichtan= erkennung bes Gerichtsstandes, dem er als Burger Gehorsam zugesagt hatte, gleichkam. In den meisten Fällen wird ba= gegen ein unmotivirtes Aufgeben bes Burgrechts oder ein gerichtliches Urtheil, welches den Verluft desfelben decretirte, als Beweggrund angegeben. So 3. B. Udelb. S. 449:

"Hemman von Bütikon ist burger und hat udel an der vorgen. schür (des von Krauchthal) mit den gedingen, wo er sich davon ließe wisen oder es selber uff= gebe, das benne ber udel den burgeren vervallen ift umb die 50 guldin; denne sol er jerlich geben 3 guldin uff S. Andrestag, und fol damit er und das fin aller andern fturen und tellen entladen fin (Actum 1392)." Andere Beispiele sind, Udelb. E. 3: "Anton de villa ze disen ziten vogt ze grasburg, ist burger und hat udel umb 50 guldin an dem vorgen. hus (Pet. Frischings), also das er geben sol jerlichen uff S. Andresentag einen guten schiltfranken und sol damit entladen sin aller andern telle und wachte. Were aber, das er in unsere stat zuge, so sol er tun als ein ander unser angesessen burger. Ließe er sich och von bem burgrecht wisen, oder es mutwilligklich uffgeben, so sol das ubel den burgern haft und verfallen sin umb die 50 guldin. jährliche Udelzins von einem auten schiltfranken und die Pfand= summe von 50 fl. sind hier deutlich unterschieden; der erstere wird bezahlt, so lange der Burger auswärts seinen Wohnsit hat und damit aller der Leistungen in Tellen und Wachdienst enthoben ist, die auf dem in der Stadt ansäßigen laften. Rieht er in die Stadt, so theilt er von da an dieselben mit den übrigen Stadtbewohnern und der Udelzins fällt dahin. Jene Summe von 50 fl. ist bagegen eine, wohl nur schriftlich ausgestellte, Hypothek, die nur unter gewissen vorausgesehenen Bedingungen fällig wird. — Uebereinstimmend damit heißt es im Udelb. S. 145: "Fried. von Rocha und Vincencius von Trona sint burger mit 50 fl. an dem huse (der "smita". Schmiede) und föllent jerlich den burgern 5 fl. geben für telle, macht und ander ding; und gebent si das burgrecht uff oder si sich da= von ließin klagen und wisen, so sint die 50 fl. den burgern vervallen; wenn es aber einer ist, so ist das gelt halber gevallen." Db Jemand sein Burgrecht "mutwilligklich", d. h. ohne hinreichenden Grund aufgebe, etwa nur um sich den damit verbundenen Leistungen zu entziehen, und daher die von ihm hypothecirte Summe zu bezahlen schuldig sei, darüber entschied der Rath in einer seiner ordentlichen Gerichtssitzungen, vgl. Udelb. S. 205: "Jenni Hübschi von Schöfftland hat udel an dem vorgen. hus gantzumb 20 fl. Were sach, das er von sinem burgrecht stan und uffgeben wölte an merkliche ursach, als einen Rat bedunken wölt, sol er geben 20 fl.

Besondere Stipulationen in Betreff des als Caution unterpfändlich versicherten Geldes treffen wir z. B. in der Burger= rechtsbewilligung des Gotteshauses S. Peter im Schwarzwald, von dem es im ältern Udelb. S. 43 heißt: "Dasselbe hat Udel an dem Hause Joh. Hünigers, gelegen an der Kilch= gassen schattenhalb um 50 Gulden, doch fol man den= felben udel nit türer benn umb 10 Gulden verkouffen noch vertriben, das übrige fol man uff des gothuses gütern von Berzogen= buch se han; ouch sollen dieselben herren jerlich eine halb march ludteren filbers von irem burgrecht geben und föllent damit alle ir lüt und güter ungetellet beliben." Wenn ich den Sinn obiger Worte richtig gefaßt habe, so foll dem Abt und Convent von E. Peter gestattet sein, von den hypothes cirten 50 Gulben über 10 Gulben frei zu verfügen und da= mit Geschäfte zu machen, für die übrigen 40 Gulden bleiben dagegen ihre Güter zu Herzogenbuchsee haftbar.

Wir finden oft erwähnt, daß einzelne große Herren, ganze Städte und Landschaften auf eine gewisse Zahl von Jahren, auf 10 oder 20 Jahre, mit Bern in ein Burgrecht getreten sind und dafür einen Udel von einer bestimmten, gewöhnlich ziemlich hochgestellten, Summe genommen haben; so der Graf Aymo von Savoy, Besitzer von Grasburg, einen Udel von 50 Mark Silbers, die Grafen von Werdenberg einen von 20 Mark, die Söhne des Grafen von Nidau je 200 V, Reuenstadt 50 Mark, die Landschaft

Sanen, die Stadt Neuenburg u. s. w., gewöhnlich mit der Bedingung, wenn dies Burgrecht vor dem stipulirten Termin aufgegeben werde, obige Geldsummen ber Stadt verfallen seien, s. Tillier, 154, 164, 297, II, 7, 60. Es war dies aber nur eine Korm, um ein Schutz und Trutbündniß mit Bern einzugehen, und wenn in folchen Fällen der fonst ge= wöhnliche Ubelzins wegfiel, so wurden diese Burgrechtsan= nahmen auch nicht in das Udelbuch eingetragen. Der Gegen= sat zu diesen auf eine gewisse Zeit beschränkten Burgrechten bildet ein emiges Burgrecht, welches auf die Nach= kommen überging und von diesen jeweilen erneuert werden So heißt es im Ubelb. S. 325: "Herr Hans von mußte. Valkenstein, miles, hat ein ewig ubel und burgrecht für sich und alle sin erben und ist burger uff dem vorgen. kouffhus bi verbüntnuß siner zweper vestinen Klus und Gösgen, und gibt alle jar uff S. Andrestag ein mark silbers, und ist damit, er und sin lut, aller andren stüren entladen und och der tellen." Bon der Art ift auch das Burgrecht der Herren von Aarburg, obschon die Bezeichnung eines ewigen Burgrechts babei nicht gebraucht ist, aber in der Natur der damit verknüpften Bedingungen liegt. S. 225 steht nämlich: "Rudolf pon Aarburg und Rudolf sin sun hant ein burgrecht und udel uff dem vorgen. thurn (der alten Kefin) in den worten, bas si jerlich uff Andres geben söllent 1 mark silbers, und föllent recht tun ze den 4 fronfasten, als man im Rat richt; boch sol der kleger inen das ze ires wirtes huse verkünden vorhin 14 tage. Gebent si och das burgrecht uff ober wölten ir erben und nach tomen das burgrecht nicht nach irem tode an sich nemen, so sint si ber statt gevallen umb 20 gulden, und ist darumb alles ir aut haft, als das alles die briefe wisent u. s. w."

Ein Beispiel gewaltsamer Betreibung der verfallenen Cautionsssumme bietet uns Justinger S. 165, wo er von der Gräfin von Valendis berichtet: "die was burgerin gewesen und hat den von Bern ir burgrecht ufgeben, si hat aber die

1200 gulbin nit geben, darumb ir burgrecht haft was" — und beshalb fielen die Berner plündernd und sengend in ihr Gebiet, das Rutolfthal (Val de Ruz) ein.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kam die Institution der Ausburger und der von ihnen erhobenen Udel= zinse allmählig in Verfall und scheint im 16. Jahrhundert ganz erloschen zu sein. Der Zubrang zu dem Burgrechte der Stadt von Seite der Landschaft nahm in eben dem Verhält= niß ab, als die, besonders seit dem Zürichkriege, sich immer steigernden Burgertellen in keinem Verhältnisse zu den Vor= theilen standen, die ein Ausburger von seinem Burgrechte ziehen konnte. Auch die Stadt hatte seit dem bedeutenden Gebietszuwachs, der ihr im Laufe des 14. und im Anfang des 15. Jahrhunderts geworden war, seit dem Erwerb der Landeshoheit und des Mannschaftsrechtes nicht mehr wie früher das Bedürfniß, die Zahl ihrer Burger durch Auswärtige zu vermehren. So gerieth nicht allein die Annahme neuer Aus= burger immer mehr in's Stocken, sondern die noch in diesem Verbande lebenden murden im Bezahlen ihrer Udelzinse saum= felig, die Verzeichnisse wurden schlecht geführt, bereits Ver= storbene wegen Vernachlässigung der Todesanzeige als noch udelpflichtig betrachtet, und mit der Zeit war dadurch eine Ver= wirrung entstanden, daß sich im Jahr 1489 die Regierung zu folgendem Kreisschreiben an die Bögte ihres Gebiets veran= laßt sah: 1)

"Schulthes und Rat zu Bern. Unseren günstlichen grus und alles gut zuvor. Ersamen, lieben, getrüwen. Als (wir) benn bi üch und in andern unseren land und gebieten ettlich burger(, die) ir udel uff unser rathus gesetzt und das also angenommen haben, järlich davon ir udelzins, wie das von alter hergebracht ist, ze entrichten, verstan wir, das söllichs nidt beschehe, sunder ir vil darvon sümige und den botten, so etwan ze inen sölicher sach halb gesant werden, widerwärtig sien, und ouch dera vil tötlich abgangen und noch uß unserm

¹⁾ Deutsches Missivenbuch E, S. 421. Das Anakoluth des ersten Satzes würde durch Auslassung der eingeklammerten Worte gehoben.

burgerbuch, als sich gebürte, nibt geschriben, das uns an die, so daran schuld haben, merklich und hoch befränkt, zudem das es iren geswornen enden, darin si söllichs zu zallen uff sich genomen haben, nidt zimt; und als wir nu das hinfüro nidt wolten vertragen, so bevelchen wir üch bi üweren geswornen enden, alle die so unser burger, si spen nüw oder alt, bi üch gesässen, wie die genempt find, zu erkennen, in ordenliche schrifften zu setzen und uns an mittel zuzeschicken; ouch dabi wievil udelzins und gelt uff inen oder iren ellteren ukstan. di si ouch bezalen sollen und müssen, und in dem nütit ze verbergen, so lieb üch unser huld spe; und ob sich jemand baran hinderzuge und wandelbar mennungen zu bländung der warheit fürnäme, die wollen wir als eydbrüchige darumb straffen und in deheinesweges ungebesseret varen lassen. Dar= nach wöllend üch halten und uns das, so üch begegnet, für= derlich berichten. Damit tund ir unseren willen. Datum den letsten tag decembris 1489."

Verfall des Ausburgerthums und der Seltenheit neuer Aufnahmen gibt auch das im J. 1466 angelegte Udelbuchs Beugniß, wenn man die Zahl der in dasselbe eingetragenen Namen mit derjenigen des älteren Udelbuchs vergleicht. Dieses ältere Udelbuch, dem die oben angeführten Citate entnommen sind, ist ein Pergamentband von 470 Seiten in Folio, aber ohne Titelblatt, wofür die erste, schon halb vergilbte Seite die Aufschrift führt: Dis ist das Udelbuch der Stadt Bern nach den vier Vierteln. Jahreszahl ist seine angegeben, so daß die Zeit seiner Anlage aus inneren Merkmalen erschlossen werden muß. Sowohl der Einband, als die Paginatur sind jüngeren Datums.

Hätten wir noch zuverläßige chronologische Verzeichnisse der Venner aus dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrshunderts, so ließe sich die Abfassungszeit des Buchs mit Leichstigkeit bestimmen. Denn an der Spize einer jeden der vier Abtheilungen oder Quartiere, nach welchen die Gassen und

Häuser der Stadt, auf welchen Udel hafteten, eingetragen sind, steht der Namen des Benners, der damals dem betref= fenden Quartiere vorstand. Aus anderen Verzeichnissen der Art ift hinlänglich bekannt, daß diese Benner aus den Ge= fellschaften der Gerber, Metger, Pfister und Schmiede genom= men wurden und daß ihre Quartiere, wenn auch in unserem Buche die Namen jener Gesellschaften nicht beigesetzt find, in dieser feststehenden Ordnung aufeinander folgten. Als Venner des ersten oder Gerberenviertels erscheint nun: Ulrich von Gisenstein; als Benner des zweiten oder Metgernviertels: Heinrich v. Oftermundingen; als Benner des dritten oder Pfisternviertels: Cuno Hegel und neben ihm: Niclaus v. Wattenwyl; ber Namen bes Venners von Schmieden oder des vierten Viertels ist ausradirt und ihm dafür der= jenige des Ludw. Hetel substituirt. Der ausradirte Name war unstreitig: Heinr. Subinger, ber später S. 460 ge= nannt wird, wo die Ausburger, deren Wohnort zweifelhaft war, nach den vier Vierteln zusammengestellt werden.

Db sich nun anderweitige mit einer Jahreszahl versehene Documente vorsinden, welche jene vier Namen als die von gleichzeitig im Amte stehenden Bennern ausweisen, ist mir nicht bekannt. Soviel ist aber gewiß, daß dieselben einzeln mehrsfach in Urkunden vorkommen, die alle aus den achtziger und neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts datirt sind. 1) Den bei der ersten Anlage des Buches eingetragenen Namen der damals functionirenden Benner sind in späterer Schrift die Namen einiger nach ihnen in das Amt getretenen Benner beisgeset, ebenfalls ohne Jahreszahl und wahrscheinlich ohne Anspruch auf Bollständigkeit, nämlich für Gerbern: Anton Gugla; für Metgern: Nikl. v. Gisenstein, v. Vifers und Hans v. Gisenstein, v. Bifers

¹⁾ Ulr. v. Gisenstein als Venner v. Gerbern in einem Tellbuch von 1389, Heinrich v. Ostermundingen in Urkunden des Insel-Archivs von 1384 und 1389, Cuno Hetzel ibid. in einer Urkunde von 1384.

welche einzeln in Urkunden aus den Zwanziger= und Dreißiger= jahren des 15. Jahrhunderts vorkommen. 1) Von dem Venner für Schmieden, Ludw. Hetzel, bessen Namen an die Stelle bes ältern ausradirten gesetzt wurde, wissen wir, daß er in den Sechzigerjahren im Amte stund; denn wir treffen ihn in derselben Eigenschaft wieder in dem jüngeren Udelbuch von 1466, und neben ihm auch Nikl. v. Wattenwyl, als Venner von Pfistern. Sind wir nun auch über bas Datum der ersten Anlage unseres Udelbuchs im Ungewissen, so ist -boch sicher, daß dasselbe unter den verschiedenen so eben ge= nannten Vennern fortgeführt wurde bis zum Jahr 1465; benn, wie oben bereits bemerkt worden ift, werden in einem Anhange alle Namen ber Bürger, welche 1428 und 1429, und dann wieder 1432 bis 1465 in das Burgrecht aufge= nommen und mit ihrem Ubel auf das neuerbaute Rathhaus angewiesen wurden, aufgezählt. Auch finden sich hin und wieder chronologische Angaben aus den Sechzigerjahren, z. B. S. 205 in der untersten Linie die Jahreszahl 1462. Solche chrono= logische Angaben bezeichnen in der Regel den Tag, an welchem bas Ubel eines eingetragenen Ausburgers, sei es durch den Tod desselben, oder durch obrigkeitliche Verfügung erlosch. Da nun bei mehreren Udelbesitzern, die natürlich bei ihren Lebzeiten eingeschrieben worden waren, ihr Todestag als in die 90er Jahre des 14. Jahrhunderts fallend angemerkt ist 2), fo muß das Buch nothwendig schon in den Achtzigerjahren begonnen worden sein, wenn wir auch das Jahr selbst bestimmt nicht angeben können; jedoch muß basselbe noch früher fallen

¹⁾ Ant. Gugla in Urkunden des Insel-Archivs ber Jahre 1410 und 1435; von Bifers ibid. aus den Jahren 1432 und 1435; Hans v. Gisenstein ibid. von 1432, 1434, 1435; Pet. Pfister ibid. von 1425. Der neben Cuno Hetzel noch mit älterer Schrift beigesetzte Nicl. von Wattenwyl ist im J. 1465 gestorben.

²⁾ Das älteste Datum ist, wenn ich nicht irre, von 1390; es sindet sich nebst dem von 1391 auf derselben Seite, bei Pet. Erni S. 117; dann 1393 bei P. Berner und Joh. v. Slat u. j. w.

als 1389, denn aus diesem Jahre besitzen wir noch ein Tellbuch, in welchem folgende Venner verzeichnet sind: Ulrich v. Gisenstein, Nicl. v. Gisenstein der jüngere, Ruff Wipprecht und Joh. v. Wolon. Damals war also bereits Nicl. v. Gisenstein an die Stelle des Heinr. v. Ostermundingen getreten und für das Pfistern- und Schmiedenviertel finden wir zwei andere Namen. Wie unregelmäßig aber noch im Laufe des 15. Jahrhunderts die Wahl und Dauer des Venneramts war, bezeugt Tillier II, S. 462.

Im Jahre 1465 murde, wie es scheint, die Anlage eines neuen Udelbucks beschlossen und alle Namen von Udelbesitzern. die noch nicht gestorben oder sonst durch Resignation oder Ausstoßung um ihr Burgrecht gekommen waren, in das noch vorhandene neue Udelbuch von 1466 übergetragen. alten Udelbuch ist dann ihren Namen ein x oder ex (exscriptus?) vorgesett, die Namen derjenigen dagegen, deren Burgrecht und Udel erloschen war, sind ausgestrichen und der Grund, wes= halb dies geschah, meist in lateinischer, stark abbrevirter und oft kaum lesbarer Kleinschrift beigefügt; war nämlich der Udel= besitzer gestorben, so steht am Rande mort., zuweilen mit An= gabe des Jahres und Monats seines Absterbens; war sein Udel auf ein anderes Wohnhaus verlegt worden, was bei dem Tode des bisherigen Besitzers, bei Prand oder Verkauf des Hauses, geschehen mochte, so steht vorn die Bemerkung: alibi, meist mit Angabe des veränderten Wohnortes, z. B. "alibi an der meritgasse", oder mit Verweisung auf ein anderes Blatt, wo ihr Namen nun eingetragen ist, z. B. require supra (infra) in folio quarto (tertio u. s. w.); hatte er bagegen sein Burgrecht freiwillig aufgegeben, meist aus Gründen der Ar= muth, so heißt es am Rande: resignavit voluntarie propter paupertatem, paupertate compulsus, ca (causa) ober rne (ratione) paupertatis; oder endlich es war einer durch amt= liche Verfügung infolge eines Vergehens gestrichen worden, bann steht vor seinem Namen die Marginalnote: deletus de jussu consulum, ober ex mandato consulum, zuweilen mit Angabe bes Grundes, z. B. propter homicidium (S. 18), oder wie S. 240: "Hensli Vogel von Amfoltingen" — am Rande: «deletus de jussu consulum propter maliciam suam, namlich das er sprach in dem stoß von Oltingen: man sölte der Net en vier oder fünf an die Köpf slagen. Actum in die matthie, anno MCCCCXIII." (S. Justinger S. 205.)

Das neue Udelbuch von 1466 1), sauber auf Vergament geschrieben und in weißes Pergament gebunden, führt den Titel: A. D. millesimo quadringentesimo LXVI, ultima die Novembris ist dig Udelbuch der Stadt von Bern volbracht und nüm gemacht worden. Es enthält 500 Seiten, und vorn ein gemaltes Titelblatt mit dem Wappenschilde Berns, über welchem zwei Engel als Schildhalter eine Krone halten. Die einzelnen Abschnitte haben hübsch gemalte Initialen. Die Anordnung ist dieselbe, wie im älteren Udelbuch, nur vermehrt durch ein alphabetisches Register (nach den Taufnamen) und ein Berzeichniß ber ufwendigen Burger, herren und Städten; dasselbe führt S. 513 die Aufschrift: "Hienach stand die Udel= zins von den ufwendigen Burgern, Herren und Städten; fallen all auf Andreä, und von solichen Burgrechten wegen hienach geschrieben liegen sundrige Briefen in ber Stadtkiften, und was jeglicher der Stadt Bern zu thun verbunden ist, oder die Stadt ihnen hinwieder, es sye mit Hilf und Rath mitzutheilen, Necht um Recht zu geben und zu nehmen, mit solichem Unterscheid und Lüterung als die Brief das uswisen." Das Verzeichniß ist von späterer Hand fortgeführt bis 1508; aleichwohl bemerkt man in den vier Quartieren, welchen damals die Benner Vet. Brüggler, Vet. Kistler, Nicl. von Wattenwyl und Ludw. Hetel vorstanden, nur selten einen neuen Namen von Ausburgern, welche zu den aus dem älteren Udelbuch herübergenommenen und im Jahre 1466 noch udelpflichtigen hinzugekommen wären, und das ganze Buch

¹⁾ Eine Abschrift von Decan Gruner ist auf der Stadtbibliothek unter ben Manuser. Helvet. H. VIII 173. 4°.

sieht noch wie neu und ungebraucht aus. Es scheint mir dies ein deutliches Zeichen des um diese Zeit eingetretenen Berfalls des Udelwesens überhaupt. Endlich erließ der Rath 1522 eine Verordnung: "daß die usseren Burger in Jahresfrist in der Stadt eigene Häuser bauen oder kaufen, oder aber des Burgrechts hin und ab syn sollten." So wurde also eine Bedingung, an die allerdings bei Gründung der Stadt das Burgrecht geknüpft war, die man aber, so lange dasselbe ebensoviele Lasten als Vortheile mit sich brachte, durch Einssührung des Udelwesens umgangen hatte, jetzt wo die Vortheile größer als die Lasten geworden waren, im Geiste engsherziger Exclusivität wieder hergestellt.

2. Die Eintheilung der Stadt in vier Quartiere.

Diese, mehreren Städten des Mittelalters gemeinsame, Sintheilung 1) war zunächst auf die älteste Stadt berechnet, die sich von der Aare aufwärts nur dis zum Zeitglockenthurm, dem damaligen oberen Stadtthore, das zugleich als Gefängnißthurm diente, erstreckte. Durch die Kreuzgasse theilte sich das Ganze in zwei ungefähr gleich große Hälften, deren jede wieder durch die mitten hindurchlausende Hauptgasse in eine rechte (südliche) und linke (nördliche) Seite zersiel.

Die "Crütgasse" war in Kriegszeiten der Wassen = und Sammelplatz der schlagsertigen Bürgerschaft, wo, nach Justinger S. 31, bei der Belagerung Berns durch König Rudolf "alle gewapnet saßen alldiewile der Küng vor der statt lag; darumb an welen enden es notdürftig wurde, oben oder niden us, so was man bereit zestunt da ze werende und den vigenden ze widerstande." Sie war auch der Gerichtsplatz, wo die Blutzurtheile gefällt und zum Theil auch vollzogen wurden; dort wurde z. B. der als Ketzer erkannte Löffler zum Fenertode verurtheilt (Just. S. 147) und dem Walter Senn das Haupt abgeschlagen (Just. S. 57).

¹⁾ Maurer, Städteversaffung II. S. 157.

Die Zählung der vier Quartiere begann bei der unteren Stadthälfte, von der Kreuzgasse bis zur Unterthorbrücke. Das erste Viertel begriff den rechts von der Hauptgasse geslegenen Stadttheil mit Einschluß der Matte, das zweite die linke Hälfte sammt dem Stalden. Die beiden übrigen Viertel lagen zwischen dem Zeitglockenthurm und der Kreuzgasse, zur Rechten (südlich) das dritte, zur Linken (nördlich) das vierte Viertel. Als dann die Stadt später erst dis an den Kesichsthurm oder, wie er dis nach 1405 hieß, das Glöcknerthor i), und endlich dis an den Christoffelthurm verlängert wurde (Just. S. 19 und 110), wurde die Zahl der Quartiere gleichwohl nicht vermehrt, sondern die rechte Seite der neuen Stadttheile siel dem dritten, die linke dem vierten Quartiere zu.

Der durch das Hinausrücken der Ringmauer bis zum Glöcknerthor und dem Thiergraben zuerst $(1255?)^2$) hinzugekommene Stadtheil hieß im Gegensatz zu der alten Stadt die Nüwenstatt, und als die Ringmauer nebst dem Graben nochmals bis zum Christoffelthurm hinausgesetzt worden war (1346), im Gegensatz zu dieser neuen "nüwen Stadt" die alte Nüwenstatt (Just. S. 178. 325).

¹⁾ Bei dem großen Brande von 1405 verbrannte nämlich auch das alte Stadtthor, das dis dahin als Gefängniß gedient hatte; da wurde das Gefängniß in den oberen Thurn, das disherige Glöggnerthor, verlegt und das erstere hieß von da an "die alte Redie" (Just. S. 195), oder der Zitgloggenthurn, ein Namen, der sich schon bei Justinger sindet und daher älter ist, als das erst im 16. Jahrhundert darin angebrachte künstliche Uhrwerk. Wahrscheinlich befand sich auf demselben eine Glocke, durch deren Anschlagen der Wächter die Stunden anzeigte, wie es noch jetzt auf dem Münsterthurme geschieht.

²⁾ Ueber das unstreitig falsche Datum bei Justinger S. 17, nämlich 1230, in welches Jahr er die Händel wegen der Unterthorbrücke zwischen Bern und Khburg und die Bermittlung durch den Grafen von Sasoh und dessen Rath, die Stadt zu verlängern, setzt, s. Archiv des hist. Bereins, V. S. 241.

3. Die Gaffen ber Stabt.

A. Die Gaffen der Altstadt.

In der Altstadt führten die drei Parallelgassen, die von ber alten Ringmauer beim Zeitglockenthurm aus von W. nach O. in gerader Richtung nebeneinander liefen, um sich dann auf der Höhe des Staldens zu vereinigen, eine jede nur Einen Namen. Die mittlere oder Hauptgasse, welche das erste und dritte Stadtviertel vom zweiten und vierten trennte, hieß die Märit= gasse ober Marktgasse (eine Schreibart, die mit Anfang bes 16. Jahrhunderts Mode wurde); ihr zur Rechten lief die an der Leutkirche vorbeiführende Rilch gaffe die sich bei ber Nydegg endigte, zur Linken die Hormansgaffe, fo benannt, von dem alten Geschlecht der Horman 1); sie endigte an der "steininen Brügg", welche damals eine an der Schut= mühle hinunterlaufende Schlucht überbrückte und so die Ver= bindung der Hormansgasse mit dem Stalden vermittelte. Die Widerlager dieser Brücke kamen noch im J. 1859 bei einem Einbruch des Gassenpflasters zum Vorschein. 2) Jett theilt sich

¹⁾ Hormatgasse, wie Gruner in den Deliciis Urbis Bernæ schreibt, ist eine verdorbene Aussprache. Das Geschlecht der Horman erscheint unter andern in dem Jahrzeitbuche des Bincenzenmünsters, vgl. Arch. des hist. Bereins VI., S. 370, 403, 412; ber an letzter Stelle erwähnte Johannes Horman kommt in einer Urkunde des Inselarchivs vom J. 1293 vor.

²⁾ Daß, wie unser verehrter Mitarbeiter Hr. Notar How alb, oben S. 167 behauptet, eine solche Brücke auch auf der gegenüberliegenden Schattseite der Staldenhöhe, existirt habe, muß ich sehr bezweiseln. Die dassur anzgeführten Belege scheinen mir nicht stichhaltig. Allerdings wird "an der Märitgasse" (d. i. Gerechtigkeitgasse) schattenhalb ein Haus angeführt, von dem ein Geisman Schuhmacher an der Brugk (durch einen schlimmen Zusall sind gerade diese letzten Worte, die den Beweis sühren sollen, in dem Texte ausgelassen) 1 Pfund Wachs an die Lentkirche liesern soll. Vergleicht man aber die aussichtlichere Meldung dieses Servituts in dem Liber redituum, so stellt sich solgender Sachverhalt heraus: die Abgabe wird von einem Hänsli Geisman, der von Krouchthal Knecht, entrichtet, das Haus selbst aber

bie alte Märitgasse in die Kramgasse oberhalb, und die Gerechtigkeitsgasse unterhalb der Kreuzgasse. Die frühere Kilchgasse hat diesen Namen nur noch für den Theil, der sich neben der Münsterkirche erstreckt, beibehalten, der obenher gelegene Theil heißt die Keßlergasse, der untere die Junkerngasse. Ebenso theilt sich jett die alte Hormansgasse in eine obere und untere durch den Rathshausplatz getrennte Hälfte, die obere heißt die Metzgersgasse maten diesem offiziellen Namen sür den unteren Theil der alte Namen Hormansgasse noch im Volksmunde erhalten. Dagegen haben die beiden hintersten Gassen hinter der Kilchzgasse und oberen Hormansgasse, die Herrengasse und

ift in den Besitz seines Bruders, Uli Beigman, Schuhmacher an der Bruck, d. h. der seine Werkbude bei der Unterthorbrude hat, übergegangen. Nicht anders verhält es fich mit der zweiten der angeführten Belegftellen, beren Wortlaut aber erft verbeffert werden muß, wenn fie einen Ginn haben foll. Der Lib. redituum ichreibt fie folgendermagen : " Bom nideren Gpital harin, und ben ftalben uff unt an die fteinine Brügt. (Schon dieje Aufschrift führt uns nicht auf die Schattseite, sondern auf die Sonnseite des Staldens) "des ersten gibet jerlich Clewi Tanner III Pfund Wachs ab feinem hus zwuschent Henrichs Andres und Tossis husern, die vormals ab der Burger hus, das Mütis jel. was, zwijchent der von Jagberg und bem Orthus an ber Brugt giengen, bas er bamit gelediget hat von Heißens unserer Herren wegen. Actum 1438." Es ist hier die Rede von der lebertragung eines Servituts eines früher zinspflichtig gewefenen Haufes auf ein anderes, das an der Sonnfeite des Staldens lag. wo wir im älteren Udelb. auch zwei Tanner als Hauseigenthümer antreffen. Das frühere war das in den Privatbesitz eines gewissen Mützi übergegangene Burgerhaus, welches zwischen den von Jagberg und dem Orthaus an der Brugt (nämlich der Unterthorbrücke) lag. Es bleibt also für die Annahme einer doppelten steinernen Brücke bloß die gang vereinzelt stehende Rotiz von 1369 übrig, wo der niedere Spital als inter pontes lapideos gelegen angeführt wird. Die eine dieser Brücken ift nun unzweifelhaft die jo vielfach erwähnte "steinine Brugt" an ber hormansgasse; unter ber andern, die sonst nirgends vorkommt, wird wohl eine Ueberbruckung des hier vorbei= fließenden und dann mit einer schnellen Wendung nach Norden in den Graben der Schutzmühlen fich fturgenden Stadtbachs gemeint fein.

Brunngasse ihre alten Namen bis auf den heutigen Tag bewahrt. Die Herrengasse hieß vollständiger die Herren= gasse von Aegerten, d. i. die Gasse der Herren von Aegerten, die dort ihren Hof hatten und von daher der Gasse ihren Namen gaben, wie die Horman der Hormansgasse.

Bu dem ersten Stadtviertel gehörte, wie wir gesehen haben, auch die Matte, ein in den ersten Zeiten sehr bevölkertes Quartier, dessen jetige Eintheilung in Enge, Gerber=, Müller=, Schiff= und Bablaube den Udel= büchern unbekannt ist. Zwar kommt auch in ihnen eine Enge vor, aber nicht als Bezeichnung des gegenwärtig fo genannten schmalen, zwischen Fluß und Sügel eingeengten, Zugangs zu der Matte von dem unteren Thore her. Wäre dieser gemeint, den wir übrigens unten als einen Theil des Staldens erwähnt antreffen werden, so würde die Enge bei dem Verfahren, das unsere Udelbücher beim Aufzählen der Häuser beobachten, zuallererst im Mattenquartiere genannt werden. Nach einer bis auf den heutigen Tag fortbestehenden Gewohnheit zählen nämlich die Udelbücher die Gaffen und Häuser, auf welchen Ubel hafteten, jeweilen nach ber Sonn= seite und Schattenseite der Häuserreihen auf. Die Lage der Stadt auf einer von D. nach W. sich erhebenden und allmälig sich erweiternden Halbinsel bringt es mit sich, daß die eine der Häuserfronten nach Süden, die andere nach Norden gekehrt ist; die erstere heißt die Sonnseite, die andere die Schattseite. Beim Mattenquartiere werden nun zuerst die Häuser sonnenhalb aufwärts vom Kuße der Nydeck unten am Stalben bis an die Kirchhofsmauer gezählt; vom letten Hause heißt es, es sei gelegen "under dem Kilchhof wüschend den leisten (Pfeilern, Stütmanern) der (öftlichen) Mauer." Da wo sich die Flußniederung der Matte unter der Kirchhofsmauer enger zusammenzieht und einen Winkel bildet, hieß es: "am Spit." Das ältere Ubelbuch zählt "im Spit oben an der Matten gegen den Kilchhof" noch 32 Wohnungen, das von 1466 nur 13, und von diesen

fagt Gruner in seiner Abschrift: sie seien nun alle hinweg. Ob sich aber Gruner die Localität richtig gedacht hat? Denn unstreitig sind unter den Häusern am Spit die Häuser der heutigen Bablaube, die auch Spiglaube hieß, verstanden, da es von einem derselben heißt: es sei "an der Kilchmur", und von einem andern: es sei "zwüschend zweenen leisten ber Kilchhofmur" gelegen. Vom Spitz weg werden die Häuser auf der Schattenseite der Matten in umgekehrter Richtung von 28. nach D. gezählt, und zuerst wird die Rurtengaffe erwähnt, die wohl am Ausgang des sogenannten Bubenberg= rains nach dem Landungsplate der von Thun kommenden Schiffe lag. Das äußerste dieser Häuser befand sich "an dem ort uff der Aaren." Dann kam die Enge, womit wohl der von dem durchfließenden Bach und den daran liegenden Stadtmühlen und übrigen Wafferwerken eingeengte Plat bezeichnet wird, auf welchem einzelne häuser und Scheunen zer= streut zwischen Gärten standen. Von den dahin gerechneten Wohnungen liegt eine "schattenhalb am ort by der Saagen," andere zwischen Gärten und Wohnungen verschiedener Müller. Zulett kommt eine Reihe zusammenhängender Häuser "nid den Mülinen1) unt an die Trängki schatten= halb, d. h. mit der Fronte dem Hügel zugekehrt. Sie machten mit den im Anfang erwähnten Häusern "sunnenhalb" die heutige Müller: und Gerberlaube aus. Die Tränke muß in der Nähe der Brücke gesucht werden, und vielleicht führte zu ihr der jett halb versunkene alte Thorbogen beim sogen. Ramsenerloch. 2)

^{&#}x27;) Der Namen "nid den Mülinen" findet sich auch bei Justinger S. 157.

²⁾ Eine Abbildung desselben s. im Berner "Hinkenden Boten" von 1853. Auf welche Gründe sich aber die dort und oben S. 169 vorgestragene Ausicht stützt, der fragliche Thorbogen sei das alte Stadtthor und habe zu der ersten hölzernen Aarbrücke geführt, die jetzige steinerne, im Jahr 1461 erbaute, Brücke sei dagegen von dort erst damals an ihre gegenwärtige Stelle versetzt worden, ist mir nicht bekannt.

Wie dem ersten Stadtviertel die Matte, so war dem zweiten der Stalden zugewiesen. Die Häuserzählung besselben beginnt in den Udelbüchern auf der Sonnseite, "funnenhalb hinab unt uff die brügge." Das oberfte Haus steht "am ort der steininon brügg hinter dem alten Spital", b. h. unterhalb der Einmündung der Hormansgasse in die Hauptgasse. Auch auf dieser Seite der Unterthorbrücke treffen wir auf eine Tränke, zu der ein eigener Durchgang der Stadtmauer führt. Denn da wohnt z. B. ein Cunrad Phosen "an bem trenfthürli an ber Stadtmur"; ein Pet. Huber "zwuschend Heini von Eriswil und am Drt, als man in die trengki vart"; die Scheune Gen= harts liegt "bi der Trängki" und "zwüschen der trengki und Negellis schür" steht "Pet. Hubers Gerwhus." Auf der entgegengesetzten Seite erstreckt sich der Stalden "schattenhalb von der brügge hinuff unt an bas ort, b. h. bis an das Ende, wo die häuserreihe auf= hört und die Kilchgasse in die Märitgasse ausmündet. Das unterste Haus, eines Claus Zimmermann, steht nach dem älteren Udelbuche "an der brügg nebent Joh. Bilgri und der nidren brugg an dem tor." Die nidere brugg ist eben die Unterthorbruck. Unverständlich ist mir, wenn es von dem etwas weiter aufwärts gelegenen Haus eines Joh. Gernhard von Urtinen heißt, es habe zwischen dem Hause Joh. Schallers und "der mure, da der burger zeichen stat" gelegen. scheint, daß zwischen jenen Häusern ein Theil der Umfassungs= mauer des Nydeckhöfleins vorsprang, auf welchem das Stadt= mappen eingehauen war. 1)

Als mit zum Stalben gehörig und von der Matten getrennt wird zulett noch die Enge sonnenhalb und schattenhalb genannt; und daß damit dieselbe Localität

¹⁾ Ein solches steinernes Stadtwappen in stark verwittertem Zustande soll noch die der Kirche zugekehrte Façade eines an das Kirchhössein austoßerden Hause tragen, aber mit der Jahrzahl 1555. S. Bern Tasch enb. 1853. S. 11.

gemeint ist, die noch heutzutage diesen Namen trägt, erhellt unter anderem daraus, daß es vom äußersten der dortigen Häuser, dem des Ant. Liechti, heißt: "lidt uff der Aar. Jenseits desselben muß sich die Tränke befunden haben, bis zu welcher sich das Mattenquartier erstreckte.

B. Die Gaffen der alten Neuenstadt.

Die Altstadt war von der Neuenstadt getrennt durch die alte Ninamaner und den Stadtgraben, eine natürliche Schlucht, die zur rechten und zur linken Seite in den die Halbinsel umgebenden Fluß absiel, in der Mitte aber durch einen schmalen Erddamm auseinandergehalten wurde 1), der den Dienst einer Brucke vom Stadtthor des Zeitglockenthurms nach der Neuenstadt hin versah und die Verbindung zwischen beiden vermittelte. Eine wirkliche steinerne Brücke hatte der baukundige Dominikanermönch, Pruder Humbert, im J. 1280 nach der Gründung des Predigerklosters (1269) über den Graben rechts vom Stadtthor erbaut; sie führte von der Hormansgasse durch das Nägelisgäßli gerade zu dem Kloster= areal hinüber. 2) Nach dem großen Brande von 1405 wurde dieser Theil des Grabens mit dem Schutte ausgefüllt und infolge dessen auch die dortige Brücke mit Erde überdeckt. 3) So entstand nun an dieser Stelle der Plat (in dem Udelb. "uff dem Blat"), der jett seit Erbauung des großen Korn=

¹⁾ Justinger, S. 7: "— do nu der Zitgloggenturn stat, nemlich untz an das ende, als do der gerwergrab und der graben von der steinint brugg zusammenstießen und ein werlicher enger hals dazwüschent ingin (hinseinginge).

²⁾ Just., S. 28: "bo man zalte 1280 jar, do buwte und verkostete bruder Humbert predierordens die steinin brugge vor den prediern, die nu mit ertrich bedecket ist, und ist für ein stuk der schönste bu gewesen, der in der stat waz."

³⁾ Just., S. 28: "und ist mit dem ertrich beworfen, das den buwe nieman gesechen mag; und was daselbs gar ein tieffer grab und wart mit herde erfüllet darnach zu den ziten do die große brunste im mehen besichach."

hauses (1716) der Kornhausplatz heißt. 1) Der andere Theil des Stadtgrabens, linker Hand vom Stadtthore, wurde in seinem südlicheren Theile im J. 1326 den Gerbern zur Wohnung und Ausübung ihres Gewerbes angewiesen, und heißt von da an der Gerberngraben stieß die Klosterhalde und der Kirchhof der Franciscaner, die sich schon 1255 im südöstlichsten Winkel der Allstadt ein Kloster nebst Kirche erbaut hatten. 3)

Als der neuerstandene Stadttheil durch eine der alten parallel gehende, quer über den Hügel gezogene Mauer, mit Benutzung einer davor liegenden Schlucht als Stadtgraben eingegrenzt war, blieb der Namen "die Nüwenstadt" zunächst an der mittleren Hauptgasse, einer Fortsetzung der Märitgasse, haften. Benn die Udelbücher die Zählung der Häuser vom Gerberngraben an auswärts fortsetzen, so gehen sie "die Nüwenstadt schattenhalb uf und sunnenshalb ab", womit unsere heutige Marktgasse (der Beibersmarkt) gemeint ist. Zu beiden Seiten dieser Gasse dehnten sich Ansanzs Gärten mit zerstreuten Schennen und einzelnen Privatwohnungen aus, bis zuerst die Predigermönche (1269) am nördlichen, später die Inselsrauen desselben Ordens (1324)

^{&#}x27;) Doch muß ein Theil, und zwar wohl der nördliche Theil des alten Stadtgrabens, noch lange Zeit fortbestanden haben und zu Badstuben besnutzt worden sein, die erst im J. 1558 weggeschafft wurden. Denn aus diesem Jahr sinden wir die Notiz: "den 26. Merz ward vor N. und B. ausgemacht, den Baderengraben auf dem Platz zu versüllen und mit den Badern um ihre Häuser und Gärten abzuschaffen." Auch der Gerberengraben dehnte sich früher weit mehr stadteinwärts, bis zur Alt-Gerweren, aus. Erst 1678 wurde insolge eines Brandes, über welchen die Note bei Durheim S. 116 zu vergleichen, der nördliche Theil des Gerberengrabens ausgesüllt und so der freie Platz geschaffen, der sich jetzt vor der Hauptwache zwischen der Gerberenlaube und dem Hôtel de musique erstreckt. Der tiese Hofraum, der sich vor Alt-Gerweren bis in die Mitte der Gasse erstreckte und erst im Lause dieses Jahrhunderts ausgestüllt wurde, war auch noch ein Theil des alten Stadtgrabens.

²⁾ S. von Stürler im Bernertaschenb. XII, S. 9.

³⁾ Just., S. 26.

am südlichen Hügelrande ihre Klöster und Kirchen bauten (s. oben S. 37. f., 45 ff.).

Die Gasse, in welche die Brude der Prediger einmundete, und an ihrer Kirche und ihrem Kirchhof vorbei bis an die neue Ringmauer lief, wo sie mit einem Thorthurm endigte, hatte keinen besonderen Namen; es hieß dort zufolge den Udelbüchern einfach "vor den Predigern." - Da= gegen hieß vor Errichtung bes Inselklosters die Gasse, an welcher dasselbe lag, die Judengaffe, weil das Kloster auf dem Areal des ehemaligen Judenkirchhofs erbaut wurde; daher hieß auch das in der Nähe gelegene Thor in der Ringmauer, womit auch diese Gasse, wie die der Prediger endigte, das Judenthor. Heutzutage trägt sie den Namen Infelgasse, während ihr früherer Namen Judengasse auf die= jenige Gasse übergetragen wurde, welche zwischen ihr und ber Hauptgasse liegt und damals die Schinkengasse hieß. Dieser Namen, der mit dem in unserem Bernerdialeft unge= bränchlichen Namen Schinken nichts gemein hat, rührt allem Anscheine nach von dem dort ansäßigen Geschlecht der Schenken her, die dieser Gasse ebenso ihren Namen liehen, wie die Horman der Hormansgasse. Der Geschlechtsname Schenk wird im Jahrzeitenbuch der S. Vincenzenkirche 1) Scheinko ge= schrieben, woraus sich die Benennung Scheinken= oder Schinken= gasse leicht bilden konnte. 2)

C. Die Gaffen ber Renenftabt.

Nach Erweiterung der Stadt bis zum Christoffelthurm oder, wie ihn Justinger (S. 110) nennt, Oberspitalthurm (1346), war die bisherige Neuenstadt zur Alt-Neuenstadt, und die Ringmauer, die noch 1269 die neue hieß (oben S. 42)

¹⁾ S. Arch. des hist. Ber. VI, S. 480 Johannes scheinko und ein Chuonz sin bruoder.

²⁾ S. Arch. des hift. Ver. IV. Hft. 2, Anm. zu S. 15. Eine eigentliche Verderbniß des ursprünglichen Sinns ist es aber, wenn man im 16. und 17. Jahrhundert (1546, 1638) anfing, die Gasse Schenkelgasse zu nennen.

zur "alten Ringmauer" geworden, im Gegensatz zur "rechten ringmure", die nun den neuen Stadttheil zu beiden Seiten des Christoffelthurms eingrenzte (S. 61).

Den alten Stadtgraben beim Kefichthurm nennt Justinger S. 19 "ben tiergrab", weil man, wie es scheint, schon zu seiner Zeit (seit 1420) in demselben Hirsche hielt, von deren Dasein auch der Namen Sirschhalde oder Sirzenweid 1) zeugt, die sich vom jetigen Waisenhause nach der Aare hin= unterzog. Die Ausiedlung ber Lären in demselben Graben ist späteren Ursprungs. In den Udelbüchern heißt dieser Stadtgraben, oder wenigstens die nördliche Hälfte desselben vom Kefichthurm nach der spätern Zeughausgaffe, der Tach= naglergraben, weil vermuthlich diese zur Zeit der Schindel= dächer viel beschäftigte Sandwerkerklasse in diesem Graben ihre Vorräthe und Werkstätten, zum Theil wohl auch ihre Wohnungen hatte. Es gab zwar auch ein burgerliches Geschlecht Tachnagler, wie unter Anderem das Jahrzeitbuch der S. Vin= cenzenkirche (Arch. des hift. Ber. VI., S. 513) bezeugt, fowie ja auch die Namen fast aller Handwerker zu Familien= namen wurden, allein wenn auch ganze Gaffen von ihren ersten Ansiedlern benannt wurden, so ift dies von einem Stadt= graben nicht wohl denkbar. Daß aber in dem Graben, nachdem er durch das Hinausrücken der Ringmauer überflüffig geworden war, nicht nur Gärten, sondern auch Wohnungen angelegt wurden, ist durch Urkunden hinlänglich bezeugt. 2)

¹⁾ Rathsman. vom 15. Mai 1562, S. 108: "den Plätz, so von der alten Hirzenweid beh der alten Schützenmatte eingeschlagen, zu der Seilerin Spital gelegt." Bis 1530 hatten in diesem Theil des Grabens die Büchseuschützen ihre Uebungen gehalten. Nachdem nun die Regierung den vereinigten Gesellschaften der Armbrust- und Büchsenschützen einen neuen Schiesplatz vor dem Goldenmattgassenthor gekauft hatte, wurde, wie Valer. Anshelm meldet, der alte Büchsenschützen graben verwandt, den Hirzen und Thieren inzegeben, s. Schweiz. Geschichtsf. X, 337.

²⁾ Der liber redituum convent. Predicator. Bern. f. XLIII b erz wähnt eines sogen. "Erdwechsels", wonach die Inselsschwestern von Urb.

Die in der vorigen Note erwähnte Verlegung des Schießplates an der Hirschhalde vor das Goldenmattgassenthor im J. 1530 hängt wohl zusammen mit dem Anfang der Ausfüllung des Stadtgrabens an jener Stelle. Valer. Anshelm schreibt (Schweiz. Geschforsch. X., 308): "im J. 1528 sing man an, den Stadtgraben zwischen dem alten Züghus und der Kesin zuzufüllen." Viel später geschah dasselbe mit dem entgegengesetzen südlichen Theil. Veranlassung dazu gab der Brand von zwei bei der alten Ningmauer gelegenen Häusern 1578, "welche MGeHH. nit haben lassen wieder danen, sondern die Ringmauer da durchbrochen und den Graben verstüllt, daß es eine ganze durchgehende Gasse gebe vom Gerbergraben durch die Schauplatzasse bis an die äußerste Ringmauer. ')

Am längsten blieb der mittlere Theil des Stadtgrabens vor dem nachmaligen Gasthof zum Bären unausgefüllt. Dersselbe wurde nämlich 1513 dem jungen Vären, den Glado May aus der Schlacht bei Novara mitgebracht hatte, zur Behausung angewiesen. 2) Dieser erste Bärengraben nahm dann mit der allmäligen Vermehrung der Värensamilie an Umfang zu. Im J. 1549 wurde er in drei Abtheilungen aufgemauert und 1579 ein "hinterer Bärengraben" beigefügt, das dort befindzliche Wasser durch Akten nach der Halbe im Marsili abgeleitet, und dann der übrige Theil des Grabens nach dieser Seite hin auss

v. Muleren einen Garten beim Marsilithor eintauschen gegen "einen unster gärten gelegen in der stadt Bern ußerthalb der alten ringmur in dem alten graben." Im Mushasendocumentenbuch kommt 1433 ein Haus "in der Tachnagler Graben zwischen N und Nscheuren" vor. Wenn dagegen in den Udelbb., bevor die Zählung der Hänser "an der Spitalgasse sunnenhalb hinuss", beginnt, die Hänser auf der Tachenagler Graben gezählt werden, so ist damit die Hänserreihe gemeint, welche zwischen der Spitale, Neuene und Golattenmattgasse ihre Fronte dem vor ihnen gelegenen Graben zusehren.

¹⁾ Chron. v. Saller und Müslin, G. 234, gum 7. Mai 1578.

²⁾ Baler. Anshelm IV, 400: "und asso uf den 14. July kamen beide Fähnlein von Bern mit großem Sob und Ehren heim, brachtent mit

gefüllt. 1) Im Jahr 1578 war, wie wir oben sahen, mit Ausfüllung des Grabens auf Seite der alten Ringmauer der Anfang gemacht worden; dasselbe scheint nun im folgenden Jahr auf der gegenüberliegenden Seite nach der Schauplat= gaffe hin geschehen zu sein, nachdem man zuvor ben Bären= graben durch Aufführung einer Mauer erweitert und abge= grenzt, und sein Wasser durch einen gemauerten Canal abgeleitet hatte. Erst 1764 wurde auch der Bärengraben zuge= worfen, als man die Bären von ihrem ersten Wohnorte in einen neuen Graben zwischen dem äusseren und inneren Goldenmattgassenthor, übergesiedelt hatte. Die Brücke, die über biesen Stadtgraben führte, wird schon in einer Urkunde bes Insel-Archivs Nr. 24 vom Jahr 1286, also noch vor Erbauung der äußersten Ringmauer beim Christoffelthurm, er= wähnt; diese Urkunde ist nämlich ausgestellt: "ante pontem Novæ civitatis tendentem versus Hospitale," und wahr= scheinlich ist sie auch unter dem pons superior in drei Ur= kunden des Jahrs 1239 2) gemeint, über die soviel gestritten worden ist. 3)

In der Neuenstadt hieß die mittlere oder Hauptgasse von jeher die Spitalgasse, von dem bereits im ersten Jahrshundert der Stadt, nach Justinger im J. 1233, 4) an ihrem

ihnen einen jungen Bären, welcher dem Herrn von Trymoly zu Luzern geschenkt zu Novara an der Schlacht gelassen war. Dem ward zu Gedächtsniß dieser That das Bärenhüsli ob der Nesy Thor gebuwen."

¹⁾ Chron. von Haller und Müslin, S. 247: "In diesem Monat April ist der hinter Bärengraben gebauen und die Aften gemacht worden vom Graben bis an die Gärten, so nahe bei der Ringmauer sind, und ist der Graben hinter dem Bärengraben, soweit die Aften geht, verfüllt worden." Das Rauschen des durch diese Aften herabstürzenden Wassers vernimmt man am Fuße des Marsilirains, wo es unter der Straße hinsdurch der jeuseits liegenden Mühle zugeführt wird.

²⁾ Zeerleder, Urf. Rr. 225-227.

³⁾ Archiv des hift. Ber. V., 241 ff.

⁴⁾ Just., S. 25: "in bem jare do man zalte von Ch. Geb. 1233 jar, bo wart das gothus zu dem oberen Spital ze dem h. Geiste durch iren

oberen Ende erbauten Kloster nebst Klosterkapelle der Hospistalbrüder zum h. Geiste. Von den mit der Spitalgasse parallel laufenden hinteren Gassen führte die der Südseite den Namen Schowlandsgasse, von dem alten burgerlichen Geschlechte Schowland, welches in den älteren Zeiten häusig erwähnt wird. Dieser Name verderbte sich im Volksmunde in Schowliss, Schaupliss und Schaubletzgasse?) (wie es noch jetzt ausgesprochen wird), und dies wurde endlich in unseren offiziellen Gassenbezeichnungen in das dem heutigen Geschlechte allerdings verständlichere Schauplatz erbessert, nur zweisle ich, daß der Ausdruck "Schauplatz" in unserem Berneridiotikon je eingebürgert gewesen sei.

Ein Weg, der hinter der Schowlandsgasse nahe an der Ringmauer an einer Reihe von Speichern vorbeiführte, hieß die Schafflantsgasse, ein Namen, der sich nun freilich auf keinen Geschlechtsnamen zurückführen läßt. Der Etymoslogie nach ist derselbe zusammengesetzt mit demselben alten Worte Schaff, d. i. scapha, Schiff, das wir unter Anderem auch in dem Namen von Schafflanden sinden, und Schaffland bedeutet wohl einen Ort, wo die Schiffe an landen. Ein solcher war nun freilich die Schafflandsgasse nicht, aber vielleicht führte von ihr, noch vor Erbauung

orden gestistet ußwendig der stat berne; won bern dozemalen erwand am Tiergraben, von deshin us waz dozemal kein turn noch ringmure." Unter dem Thiergraben versteht Just. nicht, wie man öfter gemeint hat, den Graben vor dem Zeitglockenthurm, bis wohin sich damals noch die alte Stadt erstreckte, sondern den neuen Graben vor dem Kesichthurm, da nach seiner, wenn auch irrigen, Voraussetzung die Verlängerung der Stadt schon 1230 stattgefunden hatte, s. S. 19.

¹⁾ S. das Jahrzeitenb. des S. Bincenzenmünst. im Archiv des hist. Ver. VI., 510.

²⁾ Schowlizgasse findet sich in dem Lib. Red. fol. CXV b vom Jahr 1361 und in einem Document des Jahrs 1469; Schoublis= oder Schoblitzgasse im Ob. Spital Gewahrsamb. I, S. 27 vom J. 1534, und S. 239 vom J. 1555, und im deut. Spruchbuch W, vom J. 1515; endlich Schoublezgaß im Nid. Spit. Zinsurbar, Th. I, vom J. 1603.

der dortigen Ringmauer, ein Fußweg über den Abhang hinab nach einer damaligen "Schiffslände" im Marsili.

Zwischen der Schonwlants= und Schaflantgasse erwähnen die Udelbücher noch einer Anzahl Wohnungen "an der Ringmure", welche der Letzteren ihre Front zukehrten und so ein Verbindungsgäßchen zwischen jenen beiden Gassen bildeten.

Bu dieser südlichen Hälfte ber Meuenstadt, die noch einen Theil des dritten Stadtviertels unter dem Venner von Pfistern ausmachte, zählen die Udelbücher auch das Marfili nebst einigen vor der Stadt in nächster Nähe gelegenen Wohnungen. Marsili oder Marsilie, so wird dieser Namen beharrlich in den Urkunden, den Udel-, Tell- und Zinsbüchern von Klöstern und frommen Stiftungen, sowie bei Justinger (S. 31. 32, 195) geschrieben, und erst im 17. Jahrhundert kommt die Schreibart Marzili auf. Es ist baher ganz unrichtig, auf diese spätere Schreibart mit 3 gestützt, den Namen als ent= standen aus im Aarziel¹) zu betrachten, oder ihn von einer angeblichen, aber nicht nachweisbaren, Capelle des h. Mar= cellus abzuleiten. Einen h. Marfilius aber gibt es nicht und so dürfte der Namen wohl aus einer ebenso alten Zeit herrühren, wie der von Schafflantsgasse. Schwerlich ist er aber mit Gatschet?) aus dem altdeutschen marachselin, Raum für Pferde, Pferdestall, abzuleiten. Dies würde wieder auf die Aussprache Marzili zurückgehen, und wie käme der Ort zu dieser Benennung? Zieht man dagegen seine Lage am Ausfluß bes Sulgenbachs in die Aare und seine daher rührende sumpfige Bodenbeschaffenhat in Betracht. so wird man eher an eine Zusammensetzung des Wortes mit mar, Sumpf (vgl. marais, Moor) und Sile benken, welches

¹⁾ So schreibt schon 1576 ein etymologistrender Copist im Zinsb. des Ried. Spitals.

²⁾ Arch. des hist. Ber. VI., 322.

Archiv bes hift. Bereins VIII. Bb. II. Heft.

lettere Wort (nach Abelung unt. Siehl), besonders in den niederdeutschen Marschländern, eine Schleuse bedeutet, durch bie das Wasser eines Deiches abgelassen wird. Dergleichen Drainirarbeiten und Schleusen, um den dort errichteten Wasser= werken das erforderliche Wasser zuzuführen, mögen jener Niederung am Sulgenbach den Namen gegeben haben. Mühle im Marsili (molendinum Marsili) findet sich schon in der oben S. 50 angeführten Urkunde von 1323; im J. 1563 wurde dort eine neue Walke errichtet, im J. 1576 eine Schleife. und 1657 erhielt Herr Zeugherr Lerber die Bewilligung, seine Mühle von der Matte weg in das Marziele zu verlegen, "da wo hievor eine Schleife und andere Wasserwerke gestanden." 1) Das ältere Udelb. zählt nur vier, das von 1466 nur zwei Wohnungen im Marsili, auf welchen Ubel hafteten. Auch ein Marfilienberg kommt vor, vermuthlich die rings mit Reben bepflanzten Anhöhen, welche vom Stadtgraben an die Niederung im Westen einfassen. 2)

Wenden wir uns nun von der Spitalgasse nach der nördz lichen Stadtseite und gehen wir mit den Udelbüchern längs den wenigen Häusern und Speichern "hinter dem Spital", so tressen wir zuerst die Neuengasse, die ihren Namen bis auf den heutigen Tag behalten hat. Von dieser führt uns das mit Häusern besetzte "Geslin, als man von der Golatengassen besetzte "Geslin, als man von der Golatengassen. Der Name Colatenmattgasse, jetzt die Arbergergasse. Der Name Colaten, Golaten, Goleten bezeichnet eine mit Steintrümmern und Geschiebe bedeckte Halde, nach Stalder I, 464 auch eine steile, gespslasterte Straße. Außer einem zu der Gemeinde Kerzerz ges hörenden kleinen Orte dieses Namens werden uns in Berns unmittelbarer Nähe zwei Localitäten genannt, welche in

¹⁾ Bgl. deut. Spruchb. und das Zinsbuch des Ried. Spit.

²⁾ Zinsb. der Insel, P. CXXXI, deut. Spruchb. 1484: "ein Boumgarten mit der Trotten unten daran am Marfilienberg."

früheren Jahrhunderten diesen Namen trugen, eine "unten uß" im Altenberg¹), und eine andere auf der Anhöhe zu=nächst am heutigen Aarbergerthor. Bon dieser letzteren, oder vielmehr von der daran stoßenden Matte erhielt die dahin führende Gasse den Namen Colatenmattengassen, wie das Wort bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts, auch bei Justinger (S. 151) geschrieben wird, dann folgte zuerst die Schreibart Golatten, Golttenm. und endlich vom Ende des 16. Jahrh. an die Zusammenziehung Golden=mattgaß, die im Munde des Volks die herrschende gesblieben ist.

Sowie jett hinter der Aarbergergasse noch zwei parallel laufende Gassen liegen, die Speichergasse und der namenlose Weg, der vom Waisenhause längs den Gärten der Ringmauer zur Anatomie führt, so nennen die Udelbücher hinter der Golatenmattengasse noch eine "hindere Gasse genempt die Bubengaß" und noch weiter zurück die Schegken und brunnengasse, beide meist nur aus Speichern und Gärten bestehend; wahrscheinlich nur eine Fortsetzung der Schegkenbrunnengasse in nördlicher Richtung nach dem Hügelzrande hin ist endlich "die hinderste Gaßuff Scheckensbrunnengassen."

Die Bubengasse finde ich noch erwähnt in den Jahren 1461²) und 1484; dafür erscheint schon 1552 die Spychersgasse³) die Schegkenbrunnengasse (bei Gruner Delic. U.B. 474 fälschlich Schreckenbrunnengasse geschrieben)

¹⁾ S. Ob. Spit. Gewahrsamb. I, S. 24 vom Jahr 1347: "14 Gärten unden uß zu Bern an der Golaten; und deut. Sprchb. R. 1502, ein Trotten und ein Mattplätz samt den Reben darhinter gelegen in dem Altenberg an der Golatten, stoßt einerseits-an den Fußpfad, so durch dieselbe Golatten gaht." Nach 1649 wird beschlossen, die Golatten im Altenberg während des Herbstes unten und oben zu beschließen, laut Rathsman. vom 27. Sept.

²⁾ Ob. Spit. Gewahrsamb. I, S. 130.

³⁾ Db. Spit. Pfennigzinsurb. I, S. 47.

wird in einigen späteren Documenten in eine Stecken brunnen= gasse verändert. 1) So hatte, wie wir oben sahen, die Schinken= gaffe sich in eine Schenkelgaffe muffen umtaufen laffen; jene veralteten und unverständlich gewordenen Namen erhielten damit für das gemeine Verständniswieder einen Sinn. Der Namen Scheafenbrunnen rührt übrigens wohl von einem früheren Besitzer oder Anwohner dieses Brunnens her; ein Cuno Schegt findet sich im ält. Udelb. unter den Hausbesitzern der Alt= Neuenstadt sonnenhalb. Wo aber dieser Brunnen, den auch Justinger (S. 178) erwähnt, mit der Zeit hingekommen ift, ift mir nicht befannt. Von dem Schegkenbrunnen graben ift vielleicht noch eine Spur vorhanden in der Vertiefung, in welcher die Gärten des Waisenhauses zwischen der Ringmauer und der Straße liegen. Wenn aber im Nied. Spit. Do= cumentenb. I, S. 509, aus dem Jahr 1495 ein Baum= garten im Graben zu Tschegkenbrunnen ermähnt wird, so scheint da unter dem Graben ber alte Stadtgraben an derjenigen Stelle gemeint zu sein, wo der Schegkenbrunnen= graben in benselben ausmündete. Von diesem Baumgarten wird nämlich weiter bemerkt, ger gabt von der Sust abhin unt an den Bach und dem Bach nach an die Ringmuren." Unzweifelhaft ist hier von demselben Bach die Rede, der 1432 zu jenem Streite zwischen den Predigern und der Kamilie Schwarzenburg Veranlassung gab und von welchem oben S. 52 weitläufig gehandelt worden ist. Ein Theil der dort erwähnten "Matte" war unterdessen zu einem Vaumgarten verwendet worden. Was ist aber unter der Sust verstanden. von der "abhin" sich jener Garten bis an den Bach erstreckte? Bekanntlich bedeutet Suft eine Waarenniederlage, Zollstätte, und es hat somit den Anschein, in den ältesten Zeiten habe sich das Kaufhaus in jener Localität befunden, und dieselbe

¹⁾ Im Inseldo cumentenbuch I ift 1484 von einem Garten an Steckengassen die Rede, und Ob. Spit. Psennigz.urb. I, S. 270: ein Garten obenthalb dem Zeughaus, stoßt unten an den Steckenbrun-nenweg.

habe den alten Namen behalten, auch nachdem sie längst zu anderen Zwecken verwendet worden war. Wir finden nun diese Sust als ein ursprüngliches Besitzthum des Prediger= klosters, von welchem sie 1451 gegen eine Jahresrente von 6 Mütt Dinkelgeldes der Regierung verkauft worden ist. Der Raufbrief steht in dem Liber redituum 1) fol. LXXXXVIII und dort wird die Sust folgendermaßen beschrieben: "umb die= felben 6 mütt Dinkelgelts die genannten Herren zu den Prediern uns geben und zu handen gestoßen hant einen iren garten und infang, ben man nempt bie Suft, gelegen an irem gothusgarten, als wit und breit derselbe gart mit muren und marchen begriffen hat und von irem garten gesönderet und geschalten worden ist." Die Sust muß also etwa da gesucht werden, wo sich jett zum Theil das Zeughaus mit seinen Höfen befindet. Der Suft geschieht noch einmal Erwähnung in einem Rathsentscheid von 1518, durch welchen ein Pet. Dittlinger verfällt wird, die 8 Mütt Dinkelgelds fortzube= zahlen, "so dem Gotishaus zu den Predigern vormals von Sch. u. R. von des Plates der Suft wegen gegeben und zugelassen worden." 2)

4. Die Bäglein.

Von den Gäßlein oder den die Hänserreihe durchbrechens den Durchgängen (Passages) von einer Gasse in die andere finde ich in den Udelbüchern und den damit gleichzeitigen Urstunden und Registern blos drei durch besondere Namen außzgezeichnet: a) das Frauengäßlein³) oder, wie es genauer heißt, das Schönfrowengäßlein⁴), zwischen der Spitalzgasse und Neuengasse, so benannt von dem darin gelegenen

¹⁾ S. die Rote 311 S. 52.

²⁾ Deut. Spruchb. Y, S. 113.

³⁾ Deut. Spruchb. A A 186 (1524); Zinsb. der Jusel, fol. CLXVII (1487).

⁴⁾ Db. Spit. Gewhrs. II, 339 (1408).

Bordel (vgl. Justinger, S. 220). Daneben hieß es auch bas Meistergäßlein 1) von der ebenfalls darin befindlichen Wohnung bes Nachrichters. b) Das Predigergäßti2). welches von der Hormans= und Brunngasse der Altstadt über die steinerne Brücke des Stadtgrabens, so lange diese noch bestand, später über den Plat nach der Predigerfirche hinüber= führte. Den Namen Rägelisgäkli erhielt basselbe erft. nachdem sich die Nägeli im XVI. Jahrh. am Ausgang bes= selben nach dem Plaze hin das Eckhaus links gebaut hatten. Mit demfelben Rechte konnte aber auch das Gäklein, das von der Neuenstadt her zum Predigerkloster führte, das Prediger= gäßli genannt werden; und dies scheint der Fall zu sein. wenn im Infel=Documentenbuch aus bem 3. 1393 "ein Haus und Garten darhinter by der Predigergeflin gegen ber Seilerin Spital" erwähnt wird. c) Der Burgergeflin - unter diesem Namen ift im Infel= Archiv Mr. 155 von einem Gäglein an der Judengaß fonnenhalb die Rede, zwischen welchem und einem Saufe des Ulr. Löli diesem letteren das Haus eines Jenny Rüfli verkauft wird. Es kann darunter nicht wohl etwas Anderes. als unser heutiges Inselgäßchen gemeint sein, und dieser Namen scheint auch auf das damit correspondirende Gäßchen zwischen Judengasse und Marktgasse ausgedehnt worden zu fein, denn im ält. Udelbuch finden wir ein Burgergäßlein auch in der "Alt=Neuenstadt schattenhalb uff" angeführt, wor= unter nur das eben genannte verstanden sein kann. Ebenso heißt das Gäßchen unterhalb des Zeitglockenthurms "an der Märitgassen sunnenhalb uff" ber burgergeflin (zwischen Kramgasse und Metgergasse). Auch im Ried. Spit. Documentenb. III, S. 231, kommt (im Jahr 1346) ein Haus

¹⁾ Inset Documentenbuch Th. I, 1436, ein Garten in Meisters Gäßlin. Bgl. im Mußhafendocumentenb. zu 1408: Meister Ulrichs des Nachrichters Haus."

²⁾ Infel=Zinsb. f. CLVIII: "by der elenden Herberg an ber prediger gäßly (vom Jahr 1491).

vor, das "an der Kilchgassen by den Barfüßen zwischen andern Häusern und bem Burgergeflin gelegen ist".-womit deutlich genug unser jetiges Schulgäflein be= zeichnet wird. Diesen letteren Namen konnte es natürlich erst erhalten nach 1577, wo man anfing die frühere Parfüßer= firche in ein Schulhaus umzubauen, welches 1581 als folches eingeweiht wurde; daher finden wir erst 1608 ein Gäflein, wo man gegen die Schul gat (im Nied. Spit. Urb., Th. I) zu Bestimmung der Lage eines Hauses, das nun auch nicht mehr "an der Kilchgassen", sondern, wie wir diesen Theil der früheren Kilchgassen noch jetzt nennen, "an der Reflergassen" liegt. - Der Name ber Burger ge flin war bemnach mehreren Gäßlein gemeinsam und bezeichnete ein solches Gäßlein als Gemeingut, als strata publica et aperta, wie es in dem S. 41 angeführten Document heißt.

Ohne besondere Namen werden in den Udelbüchern er= wähnt:

- A. Unterhalb der Kreuzgaffe:
 - 1) ein geßlin an der Kilchgasse sunnenhalb uf (von der Junkerng. an die Gerechtigkeitsg.)
- B. Zwischen Kreuzgasse und Zeitglockenthurm.
 - 2) an der Märitg. schattenhalb uf (zwischen Kramg. und Metgerg.).
 - 3) an der Hormansgasse sunnenh. uf (zwischen Metgerg. und Brunng.), wo es von einem Hause heißt: "stoßt an das geßlin und hinten an den Stettbrunnen" (hinter dem Schlachthaus).
 - 4) an der Brunng. schattenhalb ab (zwischen Brunng. und Metgerg.), dasselbe.
 - 5) an der Brunng. sunnenh. uf es heißt dort von einem Hause, "es liege zwischen dem geßlin und dem orthus (Echause) ob der elenden Herberg."

Unter dem "geßlin" muß demnach das Nägelis= gäßli gemeint sein.

- C. Zwischen Zeitgloden = und Refichthurm.
 - 6) an der Alt=Nüwenstadt schattenh. uf (zwischen Marktg. und Judeng., was oben der Burger=Geßlin).
 - 7) an der Alt=Nüwenstadt schattenh. uf (zwischen Marktg. und Zeughausg, was oben das Predigergäßlin).
 - 8) an der Schinkengasse sunnenhalb ab (dasselbe was Nr. 6).
- D. Zwischen Refichthurm und Christofelthurm.
 - 9) an der Spitalgasse schattenh. uf (das heutige Storchengäßlein).
 - 10) an der Schauwlandsgaffe sunnenhalb ab (dasselbe was Nr. 9).
 - 11) an der Nüwengasse schattenh. ab (das= selbe, was oben das Frauengäßlein).
 - 12) an der Nüwengasse sunnenh. ab (zwischen Neueng. und Aarbergerg.).
 - 13) an der Nüwengasse im geßlin, als man von Golatengassen hiningat (dasselbe, wie Nr. 12).
 - 14) an der Schegkenbrunnengaß (zwischen Aarbergergaß und hinter den Spychern).

Im 17. Jahrh. kam die Sitte auf, die Gäßlein nach den Namen der zunächst anstoßenden Hausbesißer zu benennen. So kommt in den sogen. "Lärmordnungen" von 1629 und 1651 ein Herrn Franz v. Wattenwylgäßli bei der Gerechstigkeit, ein Hrn. Stettlers sel. und Hrn. Zehenderssgäßli, ein Doct. Königsgäßli an der Hormansgaß, ein Hrn. Augspurgers und Dyssengäßli") und

¹⁾ Polizenbb. Rr. 2, 282.

schon 1520 ein Schopfersgäßli an der Marktgasse vor. Daneben erscheinen um dieselbe Zeit neben einigen verschollenen, wie "das Tönyiergäßli" (das zum St. Antonienshaus führte"). schon die bis jett gebräuchlich gebliebenen Lenennungen: Nachrichtergäßli, die beiden finsteren Säßli, Schulgäßli, Schal= und Kaufleutenschäßli, wie denn auch die alten Sassennamen den neuern Junkerngasse (1667, 1670), Keßlergasse (1608), Meßgergasse (1651), vordere Sasse (1608) u. s. w. weichen mußten; auch die frühere Schinkengaß wurde nun zur Juden gaß, woneben in den deut. Sprchb. 1731 auch der Namen Falkengaß (von dem Gasthof zum Falken) vorkommt.

5. Die Säuser.

Um die Zahl der Wohnhäuser Berns im 15. Jahrhundert zu bestimmen, hat man gewöhnlich die Häuser fummirt, welche im Udelbuch von 1466 von Gasse zu Gasse "sonnenhalb und schattenhalb" unter dem Namen ihrer da= maligen Eigenthümer aufgezählt werden. Dabei hat man aber nicht bedacht, daß die Udelbücher eben nur folche Säufer anführen, auf welchen Udel auswärtiger Burger hafteten. Müßte man diese Udelhaftigkeit auf alle Häuser der Stadt ohne Ausnahme ausdehnen, so würde sich bei Vergleichung des Udelbuchs von 1466 mit dem ältern von 1389 ff. statt einer mit dem zunehmenden Wachsthum der Bürgerzahl ana= logen Zunahme der Wohnhäuser eine unverhältnißmäßige Ver= minderung derselben zeigen. Gine Zusammenstellung der Zahl= angaben des älteren und jüngeren Udelbuchs zeigt uns näm= lich, wenn man nur die eigentlichen Wohnhäuser in Rechnung bringt, und die mit aufgezählten Scheunen, Ställe, Gärten, auf welche ebenfalls Udel gelegt werden konnte, außer Betracht läßt, in den vier Vennervierteln folgende Differenzen:

¹⁾ Dent.-Spruch b. C C 451, vom 3. 1529.

	\mathfrak{u}	delbuch	von	1389.	Udelbuc	h von	1466.
Im	I. Viertel		474	Wohnhäuser.	149 Wohnhäuser.		
"	II.	"	294	<i>,,</i>	115	"	
"	III.	"	511	"	151	, <i>"</i>	44 32
"	VI.	"	604	"	195	"	
	1		1883		610		

Sind nun etwa in der großen Brunst von 1405 eine solche enorme Zahl von Häusern abgebrannt und nicht wieder ausgebaut worden: Gewiß nicht; denn gerade die Häuser des I. und II. Viertels blieden stehen, und doch diese Abnahme von 474 auf 149, von 294 auf 115! Oder wurden eine Menge kleinerer Wohnungen zusammengekauft und daraus eine geringere Zahl geräumigerer Wohnhäuser erbaut? Allein mag auch Einzelnes der Art stattgefunden haben, so würde dies doch bei Weitem nicht ausreichen, jene enorme Differenz zu erklären. Sie erklärt sich aber sehr leicht, wenn man bedenkt, daß nicht die Zahl der Wohnhäuser überhaupt sondern die der u delp sichtig en Häuser überhaupt sondern die der u delp sichtig en Häuser bei dem stetig zunehmenden Verfall des Udelwesens abgenommen hat.

Daß übrigens die Ubelbücher nicht alle Wohnhäuser aufzählen, ergibt sich auch noch aus folgendem Umstande. Wenn die Lage eines Hauses mitten in einer Häuserreihe bestimmt wird, so geschieht dies in der Regel durch Neunung der zu beiden Seiten anstoßenden Häuser. Nun sollte man meinen, daß vor und nach dem betreffenden Hause die Namen eben dieser Anstößer genannt würden, wenn die Säuser der Reihe nach vollständig aufgezählt wären. Dies ist aber durch= aus nicht immer ber Fall, z. B. S. 117 bes ältern Ubelb. wird die Lage des Hauses eines Joh. von Ergöw bestimmt als gelegen "zwüschent Heimberg und Hans Sieber" — allein weder vor noch nachher erscheint einer dieser Namen. die Namen aller drei einander voraussetzungsweise benachbarten Häuser von derselben Sand eingetragen find, so läßt sich nicht einmal annehmen, daß die anstoßenden Säuser etwa Besitzer gewechselt haben und daher unter einem anderen Namen ein= gezeichnet seien, sondern sie sind als nicht udelpflichtig einfach übergangen. Bei dieser Lückenhaftigkeit der Häuserzahl ist auch die Reihen folge der Häuser aus den Udelbüchern nicht mit Sicherheit zu ermitteln, wozu noch kömmt, daß spätere Hände nachträglich Häuserbesitzer zwischen andere eingeschoben haben, wo sie nicht hingehörten. Andere hinwieder wurden außer ihrer Reihe hinter den übrigen ihres Viertels eingetragen, wozu leerer Naum übrig gelassen war; und zuweilen wird da der neue Besitzer eines Hauses, das schon früher unter dem Namen seines früheren Eigenthümers erwähnt war, eingetragen, wobei also die Reihenfolge nicht beachtet und überdies der Schein einer größeren Häuserzahl erzeugt wird, als in Wirklichkeit vorhanden war.

Der nüchtern verständige, phantasie= und poesiearme Sinn, der von jeher das vorwiegend bur qundische Bern auszeichnete, spiegelt sich auch in seinem Häuserbau wieder. Da ist nichts von jenem Aufput der Häuserfaçaden in Steinbild oder Farbenschmuck, der in alemannischen Städten den Gassen ein so buntes Aussehen und fast jedem Haus seine besondere Benennung gab. Der Maler Manuel versuchte es mit der Façade seines Hauses beim Mosisbrunnen 1), scheint aber keine Nachahmer gefunden zu haben, und als 1616 eine Jungfer Tribolet an ihrem Hause unterhalb des Zeitalocken= thurms den Erker anbauen wollte, der noch hente besteht. bedurfte sie dazu einer hochobrigkeitlichen Bewilligung, die ihr auch gnädigst gewährt wurde. 2) Immerhin bezeugen aber die künstliche Uhr in dem benachbarten Thurme und ihr kurz= weiliger Figurentanz, die Bilder auf den Brunnen und vor den Gesellschaftshäusern, den riesigen Christoffel nicht zu ver= gessen, daß auch Bern sich von dem Typus der alten deutschen

¹⁾ S. Rettig, über ein Wandgemälde von Nikl. Manuel, Progr. der Berner-Kantonsschule, 1862.

²⁾ Rathsm. Nr. 176, S. 252: "1676, 20. Juni, ob der Igfr. Tribolet, Hrn. Schaffners sel. Tochter, beim Zeitglockenthurm der Ergelbau, wie sie ihn vorhabe, zu gestatten? Bewilliget.

Reichsstädte nicht allzuweit entfernte. Wenn aber Häuser mit eigenthümlichen Benennungen, wie jum Engel 1), zur Gilgen 2) (Lilie) und andere vorkommen, so sind dies un= streitig Herbergen, deren Wirthe anderswo ausdrücklich erwähnt Wahrscheinlich ist dagegen der sonderbare alte Zunft= name zum Distelzwang ein ursprünglicher hausnamen, wie die Bunftnamen zum Narren, zum Affen, zum Mohren, (schwarzen, rothen) Löwen. In den Ubelbüchern mussen unter ben Häufern des ersten und zweiten Viertels zwei Namen auffallen, beren Ursprung und Bedeutung sich indessen nicht sicher nachweisen lassen. An der Matten "sunnenhalb uf" erscheint als udelpflichtige Localität "die ödi Hofftat", ein Namen, an den sich eine artige Novelle von einer wegen Geistersput verlassenen Wohnung anknüpfen ließe, war aber vielleicht nur ein früher abgebranntes oder eingefallenes, und längere Zeit nicht wieder gehautes Saus. Am Stalden schattenhalb führt ein Haus den Namen "die Helle", wohl nur ein Ausdruck des Volkswites. Denn der offizielle Name dieses Hauses war "der Burger Haus", wodurch es als Eigenthum der Stadt — nicht etwa als Rathhaus - bezeichnet wird. Es wurde eine Zeit lang als Kornhaus benutt, ging dann aber in Privatbesit über. 3) Der Scherzname "die Hölle" kommt schwerlich von einem Wandgemälde, das die Hölle darstellte, sondern eher von einem freien Durchgang, durch den man auf einer dunkeln

¹⁾ Ein Haus zum Engel, ob der Kreuzgasse sonnseite, war wohl ursprünglich eine Herberge, wie dies bei einem "zur Gilgen" (zur Lilie) genannten Hause in der Nähe des Nägelisgäßlein gewiß ist. — Das Sprchb. 1503, "Haus und Hof, hinten und vor genannt zu dem Engel, ob der Brunngassen sonnenhalb, sammt der Stallung, vormals Ulr. Tilhern zuständig.

²⁾ Nied. Spit. Zinsb. 1609, "ein Haus und Hof hievor zur Gilgen genannt, oben an der Brunngasse gegen Platz. Das Sprchb. 1599, "Bend. Schnyder gew. Wirth zur Gilgen."

³⁾ Aelt. Udelb., S. 179: domus dicta die helle, der burger hus, (von späterer Hand eingeschaltet) nu der burger Kornhus; pronunc Pet. Albrechts, pronunc Jenni Lörtschers" (der auch in dem Udelb. von 1466 als damaliger Besitzer erscheint).

Treppe von der Höhe der Nidega gleichsam in die Unterwelt der Mattenenge hinabstieg. Daß das älteste Rathhaus in diesen unteren Theilen der Stadt gelegen habe, wird durch das ältere Udelbuch allerdings bestätigt, ob aber an dem Plate, den ihm die Tradition anweist, zu unterst am Stalden in einer nachherigen Schmiedewerkstätte, scheint mir nicht so Wenigstens zählt das Udelbuch "der burger Rathus" nicht zu ben Häusern am Stalben, sondern führt es S. 111 unter den Wohnungen "an der Matte schattenhalb nider den Mülinen unt an die trengki" auf, ob aber in der Neihen= folge oder außerhalb derselben, ist nicht deutlich. 1) Zudem haben gerade in jenem Quartier durch Abgrabungen. Aus= füllungen, Niederreißen von Häusern, um den Stalden zu erweitern, sein Gefäll zu vermindern und eine begnemere Anfahrt zur Brücke zu gewinnen, solche Beränderungen stattge= funden, 2) daß die frühern Zustände dieser Seite des Staldens und der Matten mit Sicherheit nicht mehr zu erkennen sind. Das neue, im J. 1406 begonnene Rathhaus (Just. S. 201) wird im ältern Udelb. (S. 145) noch als "Haus des Hrn. Cunrad von Burgenstein unter "den Häusern an der Hormansgassen funnenhalb ab unt an die fleinin bruat" aufgeführt, wobei eine spätere Schrift hinzufügt, "bas ist das nüm Rathus." Auffallend ist dagegen, daß von einem Nathhaus in der Nähe des Kirchhofs, welches Justinger S. 201 voraussett, nir= gends die Rede ift. Denn von dem Hause des Gugla, dem obersten der "Säuser an der Kilchgassen schattenhalb ab." b. h. der jetigen Junkerngasse, heißt es S. 27 nicht: "es stoßt an das Rathus", sondern "es stoßt an das Gericht und Joh. Pfister." Unter dem Gericht ist aber wohl der auf der damals viel geräumigeren Kreuzgasse zum Gerichthalten und Urtheilsprechen eingegrenzte Raum verstanden. Es ist dies ein Nunkt, der noch seiner Aufhellung entgegensieht. Das Haus

¹⁾ So erscheint auch, nach Anfzählung der Häuser "in der Engi (Matten) sunnenhalb und schattenhalb", ganz abrupt: "die Brotschal in der Crütz-gasse."

²⁾ S. oben S. 169 ff.

v. Greiers über, der in dem Udelb. von 1466 als der erste udelpslichtige Hauseigenthümer an der "Kilchengasse schattenshalb ab" erscheint, und dies Haus wurde später die Stadtsschule. Davon melden die deut. Spruchbb. 1488: "MSH. verkaufen ein ihr Haus und Hof nächst am Kilchhof und oben an der HH. v. Thorberg Häusern gelegen, so vormals des von Greiers und nachher die Stadtschule ist gewesen." Von einem Nathhaus ist auch hier nicht die Rede.

In der oberen Stadt finden wir blos das erste Haus an der alten Ringmauer neben dem Thorthurm, der die frühere Judengasse abschloß, durch einen besondern Namen ausgezeichnet; es heißt "das rote Hus", wie auch noch heutzutage ein Landgut zwischen dem Siechenhaus und Bolligen genannt wird. 1)

6. Die Gesellschaftshäuser.

Sigene Gesellschaftshäuser scheinen die 13 Gesellschaften, in welche sich die Burgerschaft theilte, vor dem 15. Jahrh. nicht besessen zu haben. Diesenigen welche im älteren Udelsbuch erwähnt werden, sind alle von jüngerer Hand eingestragen. 2) Es sind folgende:

1) Die Gesellschaft der Gerber theilte sich in die der niederen und der oberen Gerwer. Die letztere nannte sich auch die Gesellschaft zum swarzen Löwen. 3) Um 1450 kam dazu noch eine dritte Gesellschaft, die zum Löwen oder zum rothen Löwen, auch Mittellöwen genannt, deren Mitglieder aber nicht dem Handwerk angehörten.

¹⁾ Aelt. Udelb. S. 271: "An der Ringmure bi dem Roten Hus har: Dom. H. Thumen, so man nemt das rot Hus, jetzt H. Zigerli, zwüschen dem turn und Nüferli."

²⁾ v. Stürler im Bern. Taschenbuch. B. 12, S. 13.

³⁾ S. oben S. 63, wo 3. 3 von u. ber Schreibsehler Indengaffe in Markt gaffe zu verbeffern ift.

- a. Das Seßhaus der nideren Gerwer wird im alten Udelbuch S. 2 erwähnt als gelegen: im 1. Viertel (von der Kreuzgasse abwärts) an der Märitgasse (nunmehrigen Gerechtigkeitsgasse) schattenhalb, früher im Besitz einer Hermann (Hermannin). 1)
- b. Das Seßhaus zum Löwen lag nach S. 194 und 195 im 3. Viertel (von der Kreuzgasse auswärts) an der Märitgasse schattenhalb (in einem der obersten Häuser unserer jetzigen Kramgasse); Anstößer sind ein Willi Eyer und Hans Weibel. S. 195 führt es den Namen Alt=Gerweren, weil in den ersten Zeiten die Gerber vor ihrer Trennung in nidere und obere Gerber dort ihre gemiethete Stube hatten. ²) Im Jahr 1722 wurde die Gesellschaft von Mittellöwen in den heutigen Gasthof zum Falsen verlegt. ³)
- c. Das Seßhaus von Ober-Gerweren oder zum swarzen Löwen befand sich nach S. 236 im 3. Viertel, wo man von dem Marsilitor an der Gerwerengraben harfür an die Nüwenstadt (Marktgasse) gat. Dies Haus wurde 1565—67 neu ausgebaut und 1578 die Gesellschaften der nideren und oberen Gerwer in demselben vereinigt. Im J. 1803 ging es in Privatbesit über und die Gerbergesellschaft kaufte sich 1806 ihr gegenwärtiges Gesellschaftshaus an der Marktgasse Nr. 84. Ihr früheres Haus heißt von der Zeit an Alt-Gerberen.

¹⁾ In der S. 186 Not. 1 angeführten Handschr. finde ich die Notiz: "1578 die von Nieder=Gerweren, deren Haus an der Crenz=gaß gar baulos war, ziehen zu denen von Ober=Gerweren, die ihr alt Haus auf dem Platz nen aufrichten und für beide Gesellschaften großgenug erbauen lassen."

²⁾ v. Stürler, a. a. D. Die oben angeführte Handschr. bemerkt: "1405 den 14. Mai war die Gerbergesellschaft zum rothen Löwen in der großen Brunst verbrunnen und 1407 an der Märit= gassen Hans zweh Hänsern die annoch stehende Gesellschaft erbauen."

³⁾ Durheim, S. 175.

- 2) Wie die Gerber, so theilten sich anfangs auch die Metzger in eine niedere und obere Gesellschaft, die sich im J. 1468 vereinigten.
 - a. Das Seßhaus der niederen Metgergesellsschaft lag nach S. 16 des alten Udelb. "im 1. Viertel an der Meritgassen schattenhalb ab" (Gerechtigkeitsgasse), zwischen dem Haus des Pet. Wyßehano, welches in der Häuserreihe von der Krenzgasse bis an den Stalden als das letzte gezählt wird, und demjenigen des Heinrich Banmos.
 - b. S. 321 ibid. wird der Metgerengesellschaft unstreitig ist hier die obere gemeint ein Haus zugeschrieben "im 4. Viertelan der Meritgassen (Kramsgasse) sunnenhalb", welches früher einem Thomi Keslin gehörte und später wieder in den Privatbesit eines Haus Bremgarter überging. Daher wird dasselbe in dem Udelb. von 1466 als diesem letzteren zuständig angeführt, mit der Bemerkung: "pridem der Metgergesellschaft."

Das gegenwärtige Gesellschaftshaus wird S. 206 als "im 3. Viertel an der Kilchgassen sich en sunnenhalbab, d. h. an der heutigen Keßlergasse gelegen, und anstoßend an die Häuser eines Pet. Glaser und Matthys Zullhalter, später Lienhard Schaller, erwähnt. Demnach hat es den Anschein, als habe die Gesellschaft anfänglich nur das an der Keßlergasse gelegene Hinterhaus erworden, in welchem sich auch jett noch die Gesellschaftszimmer befinden. Wie sich mit diesen Angaben der von Durheim (Besichreibung d. Stadt Bern, S. 160) angeführte Kaufstreibung d. Stadt Bern, S. 160) angeführte Kaufstreibung der Von Driginal übrigens verloren ist 1), in Einstlang bringen lasse, bleibt mir ebenso räthselhaft, wie der Umstand, daß das gegenwärtige Gesellschaftshaus,

¹⁾ S. Bern. Taschenb. 15. S. 431.

welches in der Häuserreihe der Keßlergasse bis zur Kreuzgasse so ziemlich die Mitte behauptet, in dem alten Udelb. das fünf und fünfzigste in der Reihe ist und nur 11 Häuser unter sich hat.

- 3) Auch die Pfister hatten im Anfange zwei Stuben und theilten sich in Nieder= und Ober=Pfistern; ihre Vereinigung fand 1578 statt. 1)
 - a. Das Haus von Ober Pfistern wird im alten Udelb. S. 373 erwähnt. Da nämlich, wo die Häuser "an der Brunngassen such unser heutiges Zwiebelengäßlein gerechnet wurde) aufgezählt werden, heißt es von einem Hause des Pet. v. Bürren, es liege "gegen der Zitgloggen zwüschent der Pfistern und Quintinen hus", womit für Pfistern dieselbe Lage bezeichnet wird, die es noch gegenwärtig einnimmt.
 - b. Nieder=Pfistern war wohl verbunden mit "der Brotschal an der Crützahsen" (Udelb. S. 188), und da diese letztere nach Aufzählung der Häuser "an dem Stalden schattenhalb von der Brügge hinuff unt an den ort" erwähnt wird, so mag sie wohl ebenfalls schattseite an der Gerechtigkeitsgasse im Eckhause gelegen haben. Doch sicher scheint mir dies nicht, da sie in diesem Falle nicht so außer allem Zusammenshang mit ihrem eigentlichen Quartiere am Schlusse des 2. Viertels, sondern im Anfange des 1. Viertels vor allen übrigen Häusern "an der Meritgassen schattenhalb ab" hätte aufgeführt werden sollen. 2)

¹⁾ Bern. Tafchenb. 17, S. 369.

²⁾ Die oben angeführte Hojchr. schreibt: "1578, 25. Merz, Nieders pfistern zieht zu den oberen, welches erlaubt wird unter dem Beding, daß nichtsdestoweniger die untere Brotschal im Wesen bleiben solle." Bgl. die Chron. v. Haller und Müsl. S. 233: "den 20. März und darnach am Ostermontag den 2. März zogen die zu NiedersPfistern zu ObersPfistern und die zu NiedersGerberen zu Ober Gerberen mit aller ihrer Hab,

Von den Häusern der übrigen zehn Gesellschaften werden in dem alten Udelbuche nur noch diejenigen von Schuh= machern, Schiffleuten und Affen, im jüngern Udelbuche von 1466 auch dasjenige "der Herren zum Distelzwang" genannt. Es scheint demnach, diese Gessellschaftshäuser seien in der Regel nicht mit Udel behaftet gewesen, da auch die oben genannten, mit alleiniger Ausenahme von Distelzwang, in den Verzeichnissen nirgends besons ders, sondern jeweilen nur als Anstößer anderer udelpflichtiger Häuser angeführt werden, und zwar

- 4) Schuhmachern: S. 241 heißt es von dem "im 3. Viertel, in der alten Nüwenstadt (Marktzgasse) schattenhalbuf", gelegenen Hause des Pet. von Talsheim, des Armbrosters, es sei "zwüschent des von Buch und der schumacher gesellschaft hus" (keines dieser beiden anstoßenden Häuser wird von dem Verzeichnisse in der Reihe der udelpflichtigen Häuser angeführt) gelegen. Das Haus ist 1424—26 an derselben Stelle erbaut worden, wo das jezige Zunsthaus steht. 1)
- 5) Schiffleuten: S. 117. Das Haus des Hans Burger im 2. Viertel an der Meritgassen (Gerechtigkeitsgasse) sunnenhalb ab liegt "zwüschent der Schifflüten und Jost Keslins hüsern." Im alten Udelb. geht dem Hause des Hans Burger noch dasjenige des Nikl. von Gisenstein voran, so daß Schiffleuten zwischen diesen beiden gelegen haben mußte, in dem jüngeren Udelb. wird dagegen das Haus des H. Burger als das erste nach Schiffleuten angeführt und Schiffleuten wäre damals, wie noch jett, das Echaus gewesen.
- 6) Affen: Bis 1832 war das Seßhaus der Affenzunft seit dem 16. Jahrhundert laut Urkunden das Eckhaus

also daß sie von nun an sollten bezeinander seyn, und giengen die zwei Stuben zu Nieder-Pfistern und Nieder-Gerberen ab, gefiel nicht allen Stubensgesellen wohl, ward aber gemacht von Räthen und Burgeren."

¹⁾ Durheim, G. 181.

an der Kramgasse schattseite. ¹) In seiner Nähe muß schon zur Zeit des alten Udelb. ihr Gesellschaftshaus gestanden haben. Denn es wird dort S. 189 und 190 als anstoßend an die ersten Häuser des 3. Viertels "an der Meritzgassen scheine Kramgasse) schatten halb us "bezeichnet, und zwar werden nicht weniger als sechs solcher anstoßenden Häuser, wie es scheint gleichzeitig, genannt. Es lag nämlich zwischen den Häusern des Ulr. Schengko und Geveler, des Nikl. v. Gisenstein des älteren und Peter Snider, und des Ulr. Halter und Zigerlin.

7) Das Haus der Herren zum Distelzwang erscheint, wie bereits bemerkt, erst in dem Udelb. von 1466, und zwar als das dritte in der Reihe "an der Meritsgaß schattenhalb ab" (Gerechtigkeitsgasse) im 1. Viertel, also an der Stelle, wo es noch gegenwärtig sich befindet.

Busat zu S. 229.

Bei nochmaliger Durchsicht des alten Udelbuchs finde ich "das Rathus ben dem Kilchhof", von welchem Justinger S. 201 spricht, allerdings, wenn auch nur beiläusig, erwähnt. Von dem Hause des Joh. Pfister, später Ludwigs v. Greyers, heißt es nämlich S. 27: "Joh. Pfister dictus Lubez ist burger an dem VIIItel seines hinteren huses zwüschent dem Rathus und Pet. von Krouchtal" (dessen Haus stadtabwärts gleich auf dasjenige des Joh. Pfisters folgt). Das Rathhaus wird also wohl seine Fronte gegen die Leutkirche, dasjenige des J. Pfister die seinige nach der heutigen Junkerngasse gestehrt haben.



¹⁾ Durheim, S. 202.